47. Ll. 137.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

47.Ll.137

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber

Thierquälerei

in

ſittlich-religiöſer, rechtlicher und legislativer

Beziehung.

Von

Conſtantin Albert Anton Frad von Fradeneck,

Doktor der Medizin und Chirurgie, Magiſter der Geburtshilfe, k. k. Kreisarzte und Direktor der mediziniſch-chirurgiſchen Studienabtheilung an dem Lyceo zu Klagenfurt, Mitgliede der k. k. Geſellſchaft der Ärzte in Wien, der k. k. Landwirthſchafts-Geſellſchaften in Kärnten, Krain, Görz, Tirol und Vorarlberg, und des Vereines zur Beförderung und Unterſtützung der Induſtrie und Gewerbe in Inneröſterreich.

Klagenfurt 1845.

Im Verlage der J. Sigmund'ſchen Buchhandlung

(Eduard Liegel).

Digitized by Google

KAISERLICHE KÖNIGLICHE HOF-BIBLIOTHEK
WIEN

Digitized by Google

Seiner Hochwohlgeboren

dem Herrn Herrn

Johann Nepomuk Freiherrn von Spiegelfeld,

k. k. wirklichem Gubernialrathe, Kreishauptmanne und Gymnaſial-Direktor zu Klagenfurt, Landſtande in Steyermark, Mitgliede der k. k. Landwirthſchafts-Geſellſchaften in Kärnten und Krain ꝛc. ꝛc. ꝛc.

WIEN

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom

Verfaſſer.

Digitized by Google

Die Thierquälerei.

Der Gerechte erbarmet ſich ſeines Viehes, aber das Herz des Gottloſen iſt unbarmherzig.
Spr. Sal. 12, 10.

Es gehört unter die lobenswerthen Beſtrebungen unſeres Jahrhundertes, bei ſo vielen großartigen Ereigniſſen und bedeutungsvollen Zeitfragen auch die billigen Anſprüche, welche wir unbeſchadet unſerer Rechte den thieriſchen Mitbewohnern der Erde zugeſtehen müſſen, nicht überſehen und ſie mit Wort und That kräftig vertreten zu haben.

Es wird daher um ſo weniger einer Entſchuldigung bedürfen, dieſen Gegenſtand nach dem Beiſpiele ſo vieler anderen Länder auch bei uns zur Sprache zu bringen, da, abgeſehen von mehrfältigen ſonſtigen Aufforderungen, eine ſchickliche Gelegenheit hiezu ſelbſt durch eine höhernorts gegebene Andeutung geboten war.

Um aber vor Allem jene zu beruhigen, die in dem Entgegenſtreben gegen Thierquälerei — manchmal vielleicht nicht ganz ohne Unrecht — nur eine übertriebene Empfindelei unſeres Zeitalters ſehen wollen, ſei es zum Voraus bemerkt, daß es keineswegs im Zwecke dieſer anſpruchsloſen Blätter liege, allem dem, was bisher in dieſer Hinſicht geſchah und beabſichtiget wurde, das Wort zu reden, ſondern daß ſich in denſelben vielmehr die Aufgabe vorgezeichnet worden ſei, das Verhältniß der Thiere zum Menſchen in der fraglichen Beziehung ohne vorgefaßte Meinung näher zu beleuchten*), und als Ergebniß dieſer unbefangenen Erörterungen jene Schlußfolgerungen anzudeuten, die daraus gleichſam von ſelbſt hervorgehen, mit welchen kurzen Be-

*) Wenn hiebei aber vorzugsweiſe vom rechtlichen und legislativen Standpuncte ausgegangen worden iſt, ſo möge den Verfaſſer ſeine Vorliebe für juridiſch-politiſche Wiſſenſchaften und die Bemerkung entſchuldigen, daß ihm auch das Studium derſelben nicht fremd geblieben ſei.

trachtungen zugleich eine ſkizzirte Darſtellung des Münchner Vereins gegen Thierquälerei in Verbindung gebracht werden ſoll.

Was nun vorerſt das naturgemäße Verhältniß des Menſchen zu den Thieren betrifft, ſo wird wohl nicht leicht Jemand die Zweifelſucht ſo weit treiben, und dem Menſchen das Recht, die thieriſchen Mitbewohner der Erde zu ſeinen vernünftigen Zwecken zu benützen, abſtreiten wollen. Derjenige, dem nicht ſchon ſein vernünftiges Selbſtbewußtſein dieſes Befugniß außer Zweifel ſetzt, wird auch nicht leicht durch anderweitige Gründe zu überweiſen ſein, es wäre denn, er verſuchte eine praktiſche Anwendung ſeiner Phantaſien. Wir wollen hier deßhalb auch nicht weiter eingehen in die Träume jener, welche ſich in der paradoxen Behauptung gefallen, daß der Menſch den Thieren gegenüber ſein Recht nur von der Priorität herleite, und ihnen gleichſam das Prävenire geſpielt habe, oder welche den Unterſchied zwiſchen dem Menſchen und dem Orang-Utang oder Schimpanſe einzig und allein in der Camper'ſchen Geſichtslinie, in der Stellung des Hinterhauptsloches, im Nackenbande, in der Stärke der Rücken-, Schenkel- und Wadenmuskel, oder im aufrechten Gange u. dgl. ſuchen; — der Menſch, wenn auch ausgezeichnet durch ſein zum Himmel gerichtetes Antlitz, würde doch Menſch, d. i. ein vernünftiges Weſen bleiben, wenn er auf vier Füßen oder gar auf den Händen einherginge, und er würde mit ſeiner Vernunft die Thiere beherrſchen, wenn ſie ihm auch an Zahl und Stärke noch ſo überlegen wären. Das Thier aber iſt und bleibt dem Menſchen gegenüber Mittel, und beſtimmt, von ihm als ſolches zu ſeinen Zwecken verwendet zu werden. Dieß wollen wir als ein unbeſtrittenes Axiom der geſunden Vernunft vorausſchicken.

Daß dem ſo ſei, lehrt uns, abgeſehen von der bibliſchen Schöpfungsgeſchichte, das Beiſpiel aller Zeiten.

Es gab zwar einzelne Länder und Völker, bei welchen verſchiedene Thiere beſonders in Ehren gehalten, ja auch abgöttiſch verehrt wurden; es gab auch einzelne Perſonen und Volksclaſſen, die das Recht des Menſchen, über Thiere zu verfügen, in Zweifel zogen; allein dieſe einzelnen, theilweiſe durch die Überſchätzung der beſonderen Nützlichkeit mancher Thiergattungen, theilweiſe durch die Idee der Seelenwanderung, oder endlich durch allerlei anderen Aberglauben hervorgerufenen Beiſpiele beweiſen nicht mehr, als daß der menſchliche Verſtand in den einfachſten und ſonnenklarſten Dingen irren könne, und verdienen daher als ſeltene Ausnahmsfälle keine Beachtung.

Das vernünftige Selbſtbewußtſein iſt es demnach, welches dem Menſchen ſagt, daß er zur Erſtrebung ſeiner vernunftgemäßen Zwecke ſich anpaſſender und nothwendiger Mittel bedienen dürfe, und welches ihn nicht zweifeln läßt, daß ihm gegenüber die Thiere als ſolche Mittel ſeiner von der Vernunft gebilligten Zwecke zu betrachten ſeien. Dieſes ſchon im Urzuſtande des Menſchen ſeiner Vernunft nothwendig entkeimende Bewußtſein läßt ihn aber nicht nur ſein Recht über die Thierwelt nicht bezweifeln, ſondern beſtimmt auch deſſen Ausdehnung und Grenzen; — es geht nämlich ſo weit, als ſeine vernünftigen Zwecke es erfordern.

Das von der Natur dem Menſchen gleichſam ins Herz geſchriebene Rechtsverhältniß mag auch Urſache geweſen ſein, daß der Menſch, ſo lang er die Sprache der Natur noch beachtete und verſtand, in dieſer Beziehung vor Übergriffen geſichert war. Er beherrſchte das Thier, er benützte es, er tödtete es, ſo wie es ſeinen vernünftigen Zwecken frommte, aber er war weit entfernt, es zwecklos zu quälen und zu mißbrauchen; im Gegentheile, er liebte das Thier, das ihm nützte und war ihm dankbar, ja er ſteigerte ſeine Liebe und Dankbarkeit oft bis zur Verehrung. So ſehen wir noch jetzt, beſonders nomadiſche Völker, die dem Naturzuſtande näher blieben, ihre Mitgeſchöpfe, denen ſie faſt ihre ganze Exiſtenz verdanken, in Ehren halten und ihnen liebreich begegnen.

Nur nachdem ſich der Menſch allmälig vom Urzuſtande immer mehr entfernt hatte, in ihm die Stimme der Natur verſchollen, oder ſchwächer und ſchwächer geworden, und an ihre Stelle ein Heer von Leidenſchaften und ſelbſtſüchtigen Intereſſen getreten war, überſah und verkannte er, ſo wie gegen ſeine Mitmenſchen, auch häufig gegen die Thierwelt ſein ihm von der Vernunft vorgezeichnetes Verhältniß; — er war nicht immer mehr der milde Beherrſcher, er war oft der grauſame Tyrann der Thiere. Oder kann man den Menſchen mit einem gelinderen Namen bezeichnen, der ſeine höchſte Wonne darin findet, Thiere ohne irgend einen vernünftigen Zweck, in ſtumpfer Gefühlloſigkeit den ausgeſuchteſten Martern und qualvollſten Leiden preiszugeben, ſie in wilder, herzloſer Luſt gegen einander zu hetzen, und ſich mit heißer Blutgier an ihrer Todesangſt und ihren letzten ſchmerzhaften Zuckungen zu ergötzen?

Aber ſo wie einerſeits das Fortſchreiten der Cultur den Menſchen dem Thiere mehr entfremdete, und ihn zu manchen Übergriffen gegen

Digitized by Google

daſſelbe verleitete, ſo war es andererſeits eben wieder die fortſchreitende Aufklärung, welche, an der Stelle der inſtinctartigen Stimme der Natur, uns unſer Verhältniß gegen unſere thieriſchen Mitgeſchöpfe klarer zur Anſchauung brachte, und uns die aus demſelben reſultirenden Pflichten vorzeichnete. Ihr haben wir in neueſter Zeit die vielen lauten Stimmen, die ſich gegen die an Thieren verübten Grauſamkeiten erhoben, ihr die immer zahlreicher werdenden Vereine gegen Thierquälerei zu verdanken. Sie iſt der gute Genius, der den ſtolzen Menſchen ſo manches Unrecht, das er an ſeinen geduldigen Mitgeſchöpfen beging, erkennen ließ, und der ihn vielleicht in Zukunft davor bewahren wird.

Doch finden wir bereits in den älteſten Geſetzgebungen Spuren einer gütigen Fürſorge für Thiere, und namentlich waren es die theokratiſchen Satzungen der moſaiſchen Legislatur, in welchen wir unſer Verhältniß zur Thierwelt ſo ſchön gezeichnet finden.

So ſprach Gott: „Die Waſſer bringen kriechendes Thier mit lebendiger Seele, und Geflügel über die Erde unter der Wölbung des Himmels! Und Gott ſchuf die großen Waſſerungeheuer, und jedes lebende und webende Weſen, das die Waſſer hervorbrachten nach ſeiner Art, und alles Geflügel nach ſeiner Art. Und Gott ſah, daß es gut war, und ſegnete ſie und ſprach: Wachſet und mehret euch, und erfüllet die Waſſer des Meeres; und die Vögel ſollen ſich mehren über der Erde! Und es war Abend und Morgen, der fünfte Tag. Und Gott ſprach: Die Erde bringe hervor lebende Weſen nach ihrer Art. Vieh und Gewürme und die wilden Thiere der Erde nach ihrer Art. Und ſo wurde es. Und Gott machte die wilden Thiere der Erde nach ihrer Art, und das Vieh und alles Gewürme der Erde nach ſeiner Art. Und Gott ſah, daß es gut war, und ſprach: Laſſet uns den Menſchen machen nach unſerem Bilde und Gleichbilde! er herrſche über die Fiſche des Meeres, und das Geflügel des Himmels, und die Thiere, und über die ganze Erde, und alles Gewürme, was ſich reget in der Erde. Und Gott ſchuf den Menſchen nach ſeinem Ebenbilde: nach dem Ebenbilde Gottes ſchuf er ihn, Mann und Weib ſchuf er ſie. Und Gott ſegnete ſie, und ſprach: Wachſet und mehret euch, und erfüllet die Erde, und machet ſie euch unterthan, und herrſchet über die Fiſche des Meeres, und über das Geflügel des Himmels, und über alle Thiere, die ſich regen auf der Erde. Und Gott ſprach: Siehe! ich habe euch gegeben alles Kraut, das ſich beſamet auf der Erde, und alle Bäume,

Digitized by Google

die in ſich ſelbſt Samen haben nach ihrer Art, daß ſie euch zur Speiſe ſeien, und allen Thieren der Erde, und allem Geflügel des Himmels, und allem, was ſich reget auf der Erde, und in welchem eine lebende Seele iſt, damit ſie haben zu eſſen. Und ſo wurde es. Und Gott ſah alles, was er gemacht hatte, und es war ſehr gut.« I. Moſ. 1, 20 — 30. *).

Ferners leſen wir: »Furcht und Schrecken vor euch ſei über alle Thiere der Erde, und über alle Vögel des Himmels, und über alles, was ſich reget auf der Erde, und über alle Fiſche des Meeres; in euere Hand ſind ſie gegeben. Und alles, was ſich reget und lebet, ſei euch zur Speiſe: wie das grüne Kraut habe ich euch alles gegeben.« I. Moſ. 9, 2. 3.

»Aber mit dir, Noe, will ich einen Bund errichten: und du ſollſt in die Arche gehen, und deine Söhne, dein Weib und die Weiber deiner Söhne mit dir. Und aus allen Thieren von allem Fleiſch ſollſt du je zwei in die Arche bringen, daß ſie mit dir leben, ein Männchen und ein Weibchen: von den Vögeln nach ihrer Art, und von allem Gewürme der Erde nach ſeiner Art: je zwei von allen ſollen mit dir hineingehen, auf daß ſie leben mögen. Darum ſollſt du mit dir von jeder Speiſe nehmen, die man eſſen kann, und ſie bei dir ſammeln, daß ſie dir und ihnen zur Nahrung ſei.« I. Moſ. 6, 18 — 21.

»Und Gott redete zu Noe, und ſprach: Geh aus der Arche, du und dein Weib, deine Söhne, und die Weiber deiner Söhne mit dir. Alle lebende Weſen, welche bei dir ſind, von allem Fleiſch, ſowohl vom Geflügel, als von Thieren, und allem Gewürme, das auf der Erde kriecht, führe mit dir hinaus: und reget euch auf der Erde, wachſet und mehret euch auf ihr. Alſo ging Noe heraus und ſeine Söhne, ſein Weib und die Weiber ſeiner Söhne mit ihm: aber auch alle Thiere, Vieh und Gewürm, das auf der Erde kriecht, nach ihren Geſchlechtern, gingen aus der Arche.« I. Moſ. 8, 15 — 19.

»Und Jakob ſprach: Mein Herr, du weißt, daß ich zarte Kinder,

---

*) Die Bibel-Citate ſind aus der bei Baumgärtner im Jahre 1836 zu Leipzig erſchienenen Stereotyp-Pracht-Ausgabe, und hiebei die gewöhnliche Citirmethode beobachtet, zu Folge welcher die römiſche Ziffer vor dem Namen des Buches die Zahl desſelben, die arabiſche Ziffer nach dem Buche mit einem Komma hinter ſich, das Capitel, und jene die vor einem Schlußpuncte ſteht, den Vers bezeichnet.

und ſäugende Schafe und Kühe bei mir habe: wenn ich ſie übertreibe auf der Reiſe, würden alle Heerden an einem Tage ſterben.« I. Moſ. 33, 13.

»Sechs Tage ſollſt du arbeiten, und alle deine Geſchäfte thun: aber der ſiebente iſt der Tag des Sabbaths, das iſt die Ruhe des Herrn, deines Gottes. An demſelben ſollſt du kein Geſchäft thun, noch dein Sohn, noch deine Tochter, noch dein Knecht, noch deine Magd, noch dein Ochs, noch dein Eſel, noch all dein Vieh, noch der Fremdling, welcher innerhalb deiner Thore iſt.« V. Moſ. 5, 13. 14. Ebenſo II. Moſ. 20, 9. 10. und 23, 12.

»Sechs Jahre ſollſt du dein Land beſäen, und ſeine Früchte einſammeln. Aber im ſiebenten Jahre ſollſt du es liegen und ruhen laſſen, damit die Armen deines Volkes davon eſſen: und was noch übrig ſein wird, ſollen die Thiere des Feldes eſſen.« II. Moſ. 23, 10. 11. und III. Moſ. 25, 7.

»Und da nun die Eſelin den Engel ſtehen ſah, fiel ſie zuſammen unter ihrem Reiter: er aber war zornig, und ſchlug noch heftiger mit dem Stabe ihre Seite. Da that der Herr den Mund der Eſelin auf, und ſie ſprach: Was habe ich dir gethan, was ſchlägſt du mich? Sieh, ſchon zum dritten Male. Und die Eſelin ſprach: Bin ich nicht dein Thier, auf welchem du immer geritten biſt, bis auf dieſen Tag? Sag ob ich je dir ein Gleiches gethan? Und er ſagte: Niemals. Und der Engel ſprach: Warum ſchlägſt du deine Eſelin zum dritten Male?« IV. Moſ. 22, 27. 28. 30. 32.

»Wenn du dem Ochſen deines Feindes, oder ſeinem Eſel, der herumirrt, begegneſt, ſo ſollſt du ihm denſelben zurückführen.« II. Moſ. 23, 4. und V. Moſ. 22, 1.

»Wenn du den Eſel deines Bruders, oder ſeinen Ochſen fallen ſiehſt auf dem Wege, ſo ſollſt du es nicht verſchmähen ihnen aufzuhelfen.« V. Moſ. 22, 4. und II. Moſ. 23, 5.

»Du ſollſt nicht pflügen mit einem Ochſen und einem Eſel zuſammen.« V. Moſ. 22, 10.

»Du ſollſt dem Ochſen, welcher auf deiner Tenne deine Früchte driſcht, das Maul nicht verbinden.« V. Moſ. 25. 4. *).

---

*) Eben ſo auch I. Cor. 9, 9. ſo wie I. Thim. 5, 18. und es ſcheint, daß ein älteres Herkommen, welches Moſes in ſein geſchriebenes Geſetz aufnahm, dieſes für billig hielt, denn man findet daſſelbe auch an Orten des Orients beobachtet, wo kein moſaiſches Recht gilt; ſo ſagt

»**Omne animal, quod vel contritis, vel tusis, vel sectis ablatisque testiculis est; non offeretis domino, et in terra vestra hoc omnino ne faciatis.« III. Mos. 22, 24.**

»**Wenn ein Rind, ein Schaf und eine Ziege geboren iſt, ſoll es ſieben Tage unter den Brüſten ſeiner Mutter ſein: aber am achten Tage und weiterhin kann es geopfert werden dem Herrn.« III. Moſ. 22, 27.**

»Weder Rind noch Schaf ſollt ihr mit ſeinen Jungen ſchlachten an einem Tage.« III. Moſ. 22, 28.

»Das Böckchen ſollſt du nicht kochen in der Milch ſeiner Mutter.« II. Moſ. 23, 19. 34, 26. und V. Moſ. 14, 21.

»Wenn du auf dem Wege biſt, und auf einem Baume oder auf der Erde ein Vogelneſt findeſt, in welchem die Mutter über den Jungen oder den Eiern ſitzt: ſo nimm ſie nicht mit den Jungen.« V. Moſ. 22, 6.

Vor Allem müſſen wir hier nicht überſehen, daß die Verfaſſung des iſraelitiſchen Volkes eine vorzugsweiſe theokratiſche, und daß Jehova nicht bloß deſſen Gott, ſondern auch deſſen irdiſcher König geweſen ſei, daß ſich daher die von ihm ausgegangene Geſetzgebung nicht nur auf ſittlich-religiöſe, ſondern auch auf weltliche, reſpective bürgerliche Gegenſtände bezogen haben müſſe; und wirklich finden wir in den Büchern Moſis ſowohl Tugend- als Rechtsgeſetze, und politiſche Verordnungen jeder Art, und durch dieſelben nicht nur das Verhältniß der Israeliten gegen Jehova als Gott, ſondern auch als irdiſchen König, ferners gegen andere Völker, dann unter ſich und zur Geſammtheit beſtimmt, weßhalb Jahn in ſeiner bibliſchen Archäologie bei Beantwortung der Frage, ob die moſaiſche Religion auch moraliſch ſei, mit vollem Rechte ſagen konnte:

„Da Moſes im erſten Buche die Geſchichte der Vorzeit, in welcher die Religion ganz moraliſch war, als Einleitung zur Geſchichte

---

Ruſſel (natural history of Aleppo), das Rindfleiſch ſei zu Aleppo zu allen Jahreszeiten ziemlich gut, doch im Sommer am beſten, weil die dort wohnenden Völker noch bis auf dieſen Tag die alte Gewohnheit heilig beobachten, dem Ochſen, der driſcht, zu verſtatten, daß er beim Dreſchen frißt, ſo viel er Luſt hat, und eben ſo erzählt uns Pauiſen in ſeinen malabariſchen Berichten, daß es bei den Malabaren ein Sprichwort gebe des Inhaltes: was ein Ochs driſcht, das iſt ſein Gewinn.

der Geſetzgebung vorausgeſchickt hat, und auch überall eine ganz richtige Idee von Gott, als dem moraliſchen Regenten der Welt, aufſtellet, ſo ſteht ſchon zu erwarten, daß das ganze Geſetz dahin zielen werde, die Hebräer zu einer religiöſen Sittlichkeit zu leiten. Dieſes zeigt ſich auch wirklich in dem Geſetze ſelbſt, wenn man dasſelbe nur nicht einſeitig betrachtet, und ſeine Aufmerkſamkeit nicht bloß auf die bürgerlichen Geſetze richtet. Wenn aber hier nicht lauter Sittenlehre zu finden iſt, und die wirklich vorkommende Sittenlehre mit den bürgerlichen Geſetzen verwebt iſt, ſo iſt leicht einzuſehen, daß es ſo ſein mußte, wenn die Staatsverfaſſung ein Mittel zur Erhaltung der Religion ſein ſollte, und es ergibt ſich auch, daß eben hiedurch die Beobachtung des bürgerlichen Geſetzes moraliſch werden mußte. Das moſaiſche Geſetz war alſo gewiß ſo moraliſch, als es in jenen Zeiten nur immer ſein konnte, und die Hebräer, die dasſelbe aus dankbarer Liebe gegen Gott befolgten, ſtanden immer auf einer ziemlich hohen Stufe der Sittlichkeit, wie wir es an einigen Perſonen in der Bibel finden, denen gewiß viele andere ähnlich waren, nur waren ſie nicht alle ſo berühmt, daß ſie in der Geſchichte einen Platz verdient hätten.«

Es iſt daher erklärlich, daß wir in einem Geſetzbuche, deſſen Gegenſtand nicht bloß das ſtarre Recht im ſtreng juridiſchen Sinne, ſondern zugleich Tugend und Religion iſt, auch Thiere in einer Art berückſichtigt ſehen, die wir in einer rein bürgerlichen Legislation vergeblich ſuchen würden. Deßhalb ſagt auch Michaelis in ſeinem moſaiſchen Rechte ganz treffend: »Man wird überhaupt in den Geſetzen Moſis finden, daß er auch gegen Thiere Billigkeit und Güte beobachtet, und nicht nur die Grauſamkeit ſelbſt, ſondern auch den Schein der Grauſamkeit vermieden wiſſen will. Ein bürgerliches Geſetz hat zwar nicht nöthig, für die Rechte der Thiere zu ſorgen, weil dieſe keine Bürger ſind: allein das Verhalten gegen die Thiere hat in die Sitten und Denkungsart eines Volkes auch gegen Menſchen ſo viel Einfluß — indem der, der ſich bei Thieren Grauſamkeit und Unempfindlichkeit angewöhnet, auch leicht gegen Menſchen grauſam und hartherzig wird — daß bisweilen der Geſetzgeber mit hierauf zu achten hat, um ſein Volk nicht verwildern zu laſſen;« und wir glauben mit Recht dieſes ſehr intereſſante, und mit großem Aufwande umfaſſender Gelehrſamkeit geſchriebene Werk, ſo wie ferners Jahn's eben ſo gründlich bearbeitete bibliſche Archäologie, allen jenen, die ſich, auch vom juridiſchen und

legiſlativen Standpuncte aus, mit der moſaiſchen Geſetzgebung bekannt zu machen wünſchen, anempfehlen zu können.

Wir wollen hier auch nicht weiter eingehen, und es der unabſehbaren Polemik der Hermeneuten, Archäologen und Exegeten überlaſſen, ob und in wie fern in manchen der angeführten Bibelſtellen mehr eine dem damaligen Geiſtes- und Culturszuſtande des jüdiſchen Volkes angepaßte Symbolik, oder aber den climatiſchen oder ſonſtigen Verhältniſſen entſprechende Klugheitsregeln und polizeiliche Verfügungen zu ſuchen ſeien; denn in jedem Falle leuchtet doch aus der ganzen moſaiſchen Geſetzgebung eine große Milde gegen Thiere durch, ohne daß ihnen deßhalb ein anderes Verhältniß gegen den Menſchen zuerkannt worden wäre, als ihnen auch unſere Vernunft zugeſtehen muß. Nur eine Stelle finden wir, die wir mit unſeren natürlichen Rechtsbegriffen ſchwer würden vereinbaren können, es heißt nämlich: »Wenn ein Ochs einen Mann ſtößt, oder ein Weib, und ſie ſterben: ſo ſoll er geſteiniget werden, und ſein Fleiſch ſoll man nicht eſſen, aber der Herr des Ochſen ſoll unſchuldig ſein. Wenn aber der Ochs ſchon ſtößig geweſen vorhin, und man hat es angezeigt ſeinem Herrn, und er hat ihn nicht verwahret, und der Ochs tödtet einen Mann oder ein Weib: ſo ſoll der Ochs geſteiniget werden, und auch ſeinen Herrn ſoll man tödten. Und wenn der Ochs einen Sohn oder eine Tochter ſtößt, ſoll er dem nämlichen Urtheile unterliegen. Wenn er einen Knecht oder eine Magd ſtößt, ſoll er ihrem Herrn dreißig Säckel Silbers geben: der Ochs aber ſoll geſteiniget werden.« **II. Moſ. 22, 28. 29. 31. 32.** Wir müſſen zugeſtehen, daß durch dieſe auf Zurechnungsfähigkeit hindeutende Strafbeſtimmung — wenn man darin nicht eine bloße polizeiliche Präventionsmaßregel ſehen will — Moſes einem Ochſen anſcheinend mehr Ehre widerfahren läßt, als wir nach unſeren jetzigen Rechtsbegriffen zu thun geneigt wären, und wir glauben in dieſer Anordnung einerſeits den Ausdruck des bei den Iſraeliten üblichen Wiedervergeltungsrechtes, der ſogenannten poena talionis, andererſeits aber die dem noch kindlichen Geiſteszuſtande derſelben entſprechende Neigung der Racheübung an unzurechnungsfähigen Gegenſtänden, wie wir ſie noch heutzutage häufig bei ungebildeten Leuten und Kindern wahrnehmen, zu erkennen.

Obwohl nun, bei der großen Milde und Güte der moſaiſchen Geſetzgebung gegen Thiere, ſich dieſelben bei den Iſraeliten im Allgemeinen gewiß einer ſehr ſchonenden Behandlung zu erfreuen hatten, ſo

können wir doch auch nicht umhin, zu bemerken, daß mit dieſen Anſichten vielleicht auf den erſten Anblick einzelne Gebräuche im Widerſpruche zu ſtehen ſcheinen, unter welchen wir uns auf die Erwähnung der morgenländiſchen und auch von den Israeliten adoptirten Sitte, Arbeitsthiere und namentlich Ochſen mittelſt eines durch die Naſe geführten Ringes, der bei den Hebräern Chach genannt wurde, zu bändigen, beſchränken wollen. Gewiß muß uns dieſes Zwangsmittel im erſten Augenblicke ſehr ſchmerzhaft und grauſam erſcheinen, wir dürften aber darüber vielleicht anders urtheilen, wenn wir die Sache etwas näher erwogen haben werden. Wie wir nämlich ſchon bemerkten, war den Hebräern die Entmannung der Thiere verboten, und ſie, da Pferde in Paläſtina anfänglich faſt gänzlich unbekannt geweſen zu ſein ſcheinen, beim Ackerbau, der nach Moſes Abſicht ihren Hauptnahrungszweig bilden ſollte, beinahe einzig auf das deßhalb in großem Anſehen ſtehende Rind angewieſen. Allein es war unter dieſem Sachverhalte keine ſo leichte Aufgabe, einen durch die üppigen Weiden Baſchans, Sarons oder Achiors von Muth und Kraft ſtrotzenden, jedes Zwanges ungewohnten, von ſeiner geliebten Heerde entfernten Bullen zu bändigen, und ſein ſtolzes freies Haupt willig unter das Joch zu beugen — weßhalb wir es auch verzeihlich finden werden, wenn wir die Hebräer zu einem im Oriente allgemein üblichen, allerdings ſehr energiſchen, wenn auch nichts weniger als milden Zwangsmittel greifen ſehen, und dabei zu ihrer Entſchuldigung nicht unbemerkt laſſen wollen, daß, wenn man ihren Arbeitsthieren die Wahl zwiſchen dem Chach und dem Verluſte ihrer männlichen Integrität geſtattet hätte, ſie gewiß ohne mindeſtes Zögern Erſteren vorgezogen haben würden, der ihnen auch, den Schmerz der Durchbohrung abgerechnet, wenn ſie einmal ihren Ungeſtüm abgelegt, und ſich dem Lenkſeile fügſam gezeigt hatten, keine beſonderen, ja vielleicht nicht größere Beſchwerden verurſacht haben mochte, als ein ſchlecht angelegtes, ſcharfes Gebiß unſeren Pferden verurſachen mag.

Eben ſo erbauliche und zu beherzigende Lehren, wie im Pentateuch, leſen wir aber hinſichtlich unſerer thieriſchen Mitgeſchöpfe auch an anderen Stellen der heiligen Schrift des alten Bundes, ſo zum Beiſpiele:

»Die Erde, und was ſie füllt, der ganze Erdkreis, und alle ſeine Bewohner ſind des Herrn Eigenthum.« Pſalm 23, 1.

„Deine Gerechtigkeit iſt wie die Berge Gottes, deine Gerichte ſind

ein tiefer Abgrund. Du, o Herr, wirſt die Menſchen und das Vieh erhalten, wie du, o Gott, deine Güte vervielfältiget haſt.“ Pſalm 35, 7. 8.

»Du läßt Brunnen in Thälern entſpringen, und Wäſſer zwiſchen den Bergen fortfließen. Alle Thiere auf dem Felde trinken, das Wild löſcht ſeinen Durſt aus ihnen. Über ihnen wohnen die Vögel der Luft, und ſingen aus den Felſen hervor. Du befeuchteſt die Berge von oben herab; die Erde wird von der Frucht deiner Arbeit geſättiget. Du bringſt Gras für das Vieh, und Kraut zum Dienſte der Menſchen hervor.« Pſalm 103, 10—14.

„Daſelbſt niſten die Sperlinge; die Tanne iſt das Haus des Storchen, die hohen Berge dienen den Hirſchen, und die Felſen den Igeln zum Aufenthalte. Er hat den Mond zur Theilung der Zeit geſchaffen, die Sonne weiß ihren Untergang. Du haſt die Finſterniß eingeſetzt, und es iſt Nacht geworden; da ſchleichen alle Thiere des Waldes herum, die jungen Löwen brüllen nach Raub, und ſuchen ihre Speiſe von Gott. Geht die Sonne auf, ſo verſammeln und verſtecken ſie ſich in ihre Höhlen. Dann geht der Menſch zu ſeiner Arbeit und zu ſeinem Tagewerke bis auf den Abend. Herr, wie groß und herrlich ſind deine Werke! Du haſt alles weislich angeordnet: die Erde iſt voll von deinen Gütern! Sieh das große und breite Meer! dort wimmeln unzählbare kleine und große Thiere. Auf demſelben fahren die Schiffe, der Wallfiſch, welchen du gemacht haſt, kann dort ſpielen. Alle erwarten von dir, daß du ihnen zur rechten Zeit Speiſe gebeſt. Wenn du ſie ihnen gibſt, ſo ſammeln ſie ſelbe. Wenn du aber dein Angeſicht abwendeſt, ſo werden ſie betrübt. Nimmſt du ihnen den Athem, ſo vergehen ſie, und kehren in ihren Staub zurück. Hauchſt du deinen Odem aus, ſo werden ſie neu erſchaffen; du wirſt den ganzen Erdboden erneuern. Die Herrlichkeit des Herrn ſei ewig geprieſen! der Herr wird ſich an ſeinen Werken erfreuen.« Pſalm 103, 17—31.

»Der Herr iſt gegen alle gütig, und ſein Erbarmen erſtrecket ſich über alle ſeine Werke.« Pſalm 144, 9.

»Der dem Vieh ſein Futter, wie den jungen Raben gibt, welche zu ihm rufen.“ Pſalm 146, 9.

„Denn du liebſt alles, was iſt, und haſſeſt nichts von dem, was du erſchaffen haſt. Du haſt auch nichts aus Haß verordnet oder erſchaffen. Wie könnte aber etwas ohne deinen Willen beſtehen? Oder wie könnte dasjenige erhalten werden, was von dir nicht erſchaffen

worden? Du aber ſchonſt alle: denn alles iſt dein, o Herr! der du liebſt, was lebt.« Weish. 11, 25—27.

»Er machte ihn (den Menſchen) allen Geſchöpfen ſo furchtbar, daß er über die Thiere und das Geflügel herrſchte.« Eccleſiaſtic. 17, 4.

»Haſt du Vieh, ſo gib fleißig Acht; wenn es dir Nutzen bringt, ſo behalte es bei dir.« Eccleſiaſtic. 7, 24.

„Ihr aßet die Milch, und kleidetet euch mit der Wolle, und was feiſt war, ſchlachtetet ihr; aber meine Heerde habt ihr nicht geweidet: was ſchwach war, nicht geſtärkt, was krank war, nicht geheilt, was gebrochen, nicht verbunden, was vertrieben, nicht zurückgeführt, und was verloren, nicht geſucht: ſondern mit Strenge und Gewalt herrſchtet ihr über ſie.« Ezech. 34, 3. 4.

»Ich ſelbſt will meine Heerde weiden; ich ſelbſt will ſie lagern laſſen, ſpricht Gott, der Herr. Was verloren, will ich ſuchen, was vertrieben, zurückführen, was gebrochen, verbinden, was ſchwach, befeſtigen, was fett und ſtark, behüten: ich will ſie weiden, wie es gebührt.« Ezech. 34, 15. 16.

Weiters im neuen Teſtamente:

»Verkauft man nicht fünf Sperlinge um zwei Pfennige? doch nicht einer von ihnen iſt vor Gott vergeſſen.« Luc. 12, 6. und Matth. 10, 29.

»Sehet die Raben an: ſie ſäen nicht, und ernten nicht, ſie haben weder Keller noch Scheunen, und Gott ernähret ſie doch.« Luc. 12, 24. und Matth. 6, 26.

Solche und ähnliche ſehr lehrreiche Stellen finden wir noch viele in der heiligen Schrift ſowohl des alten als neuen Bundes; allerorts waltet das Gebot der Liebe, nicht ſowohl gegen den Nächſten, als auch unſere übrigen Mitgeſchöpfe, vor, und ſie zeichnen unſer Verhältniß zu ihnen, und zu ihrem und unſerem gütigen Schöpfer, bündig und klar — ja bündiger und klarer, als es die ſcharfſinnigſten philoſophiſchen Schlußfolgerungen zu thun vermocht hätten.

Aber ſelbſt andere Völker, denen das Licht der göttlichen Offenbarung nicht leuchtete, kamen, wie wir ſchon bemerkten, bald zur Erkenntniß ihres Verhältniſſes zur Thierwelt; ſie herrſchten über dieſelbe, ſie benützten ſie, doch ſie mißbrauchten ſie nicht; gegentheilig waren ſie ihr dankbar, und wurden dadurch ſelbſt verleitet, einzelne Thiere abgöttiſch zu verehren.

Belege hiefür finden wir namentlich in Egypten, wo Ackerbau und climatiſche Einflüſſe die Menſchen bald den Werth einzelner Thier-

claſſen ſchätzen — ja auch überſchätzen ließen. So bemerkt Wikoſch in ſeiner Univerſalgeſchichte: »In der Folge, ſo wie der Geiſt des ganzen Regierungsſyſtems auf Ackerbau gerichtet war, mögen die Prieſter einige Thiere ihres Nutzens wegen in ihren Schutz genommen, und für heilig, d. i. unverletzlich erklärt, die ſchädlichen aber mit dem Vertilgungsfluch belegt haben. Unter den göttlich verehrten Thieren waren die berühmteſten die heiligen Stiere Apis in Memphis, Mnevis in Heliopolis oder On, und Onuphis oder Pacis in Hermonthus. Der vornehmſte darunter war der Apis, ganz ſchwarz mit einem weißen Flecke auf der Stirne, das lebendige Sinnbild der Oſiris und daher Nationalgottheit. Er hatte zu Memphis einen prächtigen Tempel, und zu ſeinem Dienſte ein ganzes Prieſtercollegium, was ihn mit der größten Sorgfalt pflegte. Man brachte ihm wie einer Gottheit Opfer, balſamirte ihn nach dem Tode ein, und legte ihn in heiligen Begräbniſſen bei. Sein Sterbetag war der Anfang einer allgemeinen Trauer, und das Wiederfinden ſeines Nachfolgers ein Jubelfeſt im ganzen Lande.« Und eben ſo ſagt Michaelis in dieſer Beziehung: »Bei der geſetzgebenden Klugheit Moſis bemerke ich überhaupt ein gewiſſes Kunſtſtück, das in unſeren Tagen ungewöhnlich, und vielleicht auch wirklich nicht mehr brauchbar iſt. Manches Geſetz wird heiliger beobachtet werden, wenn man es mit Verſchweigung ſeiner eigentlichen Urſache in eine Verbindung mit Tugend oder Religion ſetzt, und ihm eine moraliſche Bedeutung oder Richtung gibt. Es erwirbt ſich dadurch eine gewiſſe Art von Ehrerbietung, indem man glaubt, gegen die Tugend ſelbſt, die es bedeutet, zu ſündigen, wenn man das Geſetz überträte. Die kleinen Überbleibſel der geſetzgebenden Klugheit der Egyptier, die wir kennen, zeigen, daß dieſes Volk ſich dieſes Mittels oft bedient habe. Seine Geſetzgeber übertrieben es nur, und erdichteten eine falſche Religion, Geſetze kräftiger und heiliger zu machen, welche die Politik anrieth. Gewiſſe Thiere zu erhalten, war ihrem Lande nöthig: ſie machten ſie zum Sinnbilde der Gottheit, oder wandten die Lehre von der Seelenwanderung an, ſie unverletzlich zu machen.«

Da nun die Israeliten während ihres langen Aufenthaltes in Egypten ſo manche Sitten und Gebräuche der Landesbewohner annahmen, die ſich dann auch nicht undeutlich in der moſaiſchen Geſetzgebung, zu erkennen gaben, und vielleicht noch mehr erkennen ließen, wenn wir mit der Geſchichte dieſes Landes vertrauter wären, ſo wird es uns um ſo weniger wundern, wenn wir auch bei den Hebräern das Rind

als ein vorzugsweiſe in Anſehen ſtehendes, und durch mehrere geſetzliche Verfügungen begünſtigtes Thier wiederfinden, weil nebſtbei gleiche Rückſichten, wie in Egypten, auch bei den Ackerbau treibenden Israeliten für dasſelbe ſprachen, und die Feldarbeiten in jener Zeit größtentheils noch lediglich mit Ochſen beſorgt wurden — ja es wird uns ſelbſt nicht befremden, wenn wir in Jeroboams goldenen Kälbern, zu Dan und Bethel in Paläſtina, eine Nachahmung des egyptiſchen Götzen- und Thierdienſtes finden.

Nicht minder erklärlich mag uns aber, nach dem Geſagten, in Egypten auch die Verehrung des Ibis und der Katze erſcheinen, welche bei der, zur wahren Landesplage geſteigerten, großen Menge von Schlangen und Mäuſen ſo weit ging, daß, wie uns Diodorus Siculus erzählt, das abſichtliche oder zufällige Tödten eines der vorgenannten heiligen Thiere, wie ein Menſchenmord, am Leben geſtraft wurde.

Auch die Römer waren nicht hartherzig gegen Thiere und verſchmähten es nicht, ſelbſt in ihrer noch immer zum Muſter dienenden Legislatur auf ſie Rückſicht zu nehmen, und wir leſen in ihren Schriftſtellern und Dichtern die wohlwollendſten und liebreichſten Geſinnungen gegen die Hausthiere.

So finden wir im Codex Lib. XII. Tit. LI. §. 1. »Equos, qui publico cursui deputati snnt, non lignis vel fustibus, sed flagellis tantummodo agitari decernimus: poena non defutura contra eum qui aliter fecerit.« Dann ibidem §. 18. »Animalia publica, dum longe majore ac periniquo pretio pabula aestimantur, per mancipes atque apparitores aperte vexantur; ne id contingat, sublimitas tua disponat, ut nec pabula mutationibus desint, nec provinciales ultra, quam justitiae sinit ratio, pergraventur.«

Und Virgil ſchreibt, Georgic. Lib. III. 72. von den jungen Pferden:

„Nec non et pecori est idem delectus equino.
Tu modo, quos in spem statues submittere gentis,
Praecipuum jam inde a teneris impende laborem."

Dann ibidem 140 von Zucht-Stutten:

Non illas gravibus quisquam juga ducere plaustris,
Non saltu superare viam sit passus, et acri
Carpere prata fuga, fluviosque innare rapaces.

Saltibus in vacuis pascant, et plena secundum
Flumina: muscus ubi, et viridissima gramine ripa,
Speluncaeque tegant, et saxea procubet umbra «

Ferners von den jungen Kälbern, ibidem 157.

„Post partum, cura in vitulos traducitur omnis.“

Und von den ſäugenden Kühen, ibidem 176.

„Nec tibi foetae,
More patrum, nivea implebunt mulctralia vaccae,
Sed tota in dulces consument ubera natos.“

Am meiſten mußte dieß aber bei einem Volke der Fall ſein, deſſen Religionsſatzungen, ebenſo wie jene der Hebräer, mit den bürgerlichen Geſetzen in ſo engem Zuſammenhange ſtanden, und welches ſo viele ſeiner Religionsbegriffe den Büchern des alten und neuen Bundes entlehnt hatte, das iſt, bei den Arabern und den Bekennern der mohamedaniſchen Religion.

Die nützlichen Hausthiere, und unter ihnen namentlich das Kameel, Pferd, Rind, Schaf, die Ziege und der Eſel waren bei den Arabern ſchon vor des Propheten Zeiten in großem Anſehen, und daher auch der Gebrauch, Kameele und Schafe wegen ihrer beſonderen Fertilität, oder wegen ſonſtiger, ſich hierauf beziehender, zufälliger Ereigniſſe unter der Benennung: Bahira, Saiba, Wazila und Hann, und unter kennbarer Bezeichnung, die gewöhnlich in dem Aufſchlitzen eines Ohres beſtand, die völlige Freiheit genießen zu laſſen, und ſie in keiner Beziehung mehr als Nutzthiere zu verwenden; eine Sitte, die aber von Mahomed Kor. Sur. 5. als in den göttlichen Geſetzen nicht gegründet, ausdrücklich abgeſchafft wurde.

Allein trotz dem, daß uns unſere, von Gott geoffenbarte Religion die Pflichten gegen unſere thieriſchen Mitgeſchöpfe ſo ſchön vorgezeichnet hatte, und trotz dem, daß auch manche andere Völker des Alterthums den Werth derſelben, und unſer Verhältniß zu ihnen erkannten, fehlte es doch nicht an vielen, ja an unzähligen und bedauerungswürdigen Beiſpielen, daß einzelne Menſchen und ganze Länder, im grellſten Widerſpruche mit den Satzungen der Religion und mit der laut tönenden Stimme der Vernunft, ſich die ärgſten Grauſamkeiten gegen Thiere zu Schulden kommen ließen, — ja es fehlte nicht an Beiſpielen, daß die ſinn- und zweckloſeſten Mißhandlungen an Thieren

bei ganzen Nationen ſo gleichſam zur unbeſtrittenen Gewohnheit geworden ſind. Dieſen hier nur im Allgemeinen angedeuteten Unbilden, die in ihrer Geſammtheit füglich als Thierquälerei bezeichnet werden können, kräftig zu ſteuern, haben ſich in neuerer Zeit faſt in allen gebildeten Ländern viele laute Stimmen erhoben, und hiezu entweder den Schutz der Geſetze erwirkt, oder ihre Kräfte zu gemeinſamen Beſtrebungen vereiniget.

So ſehen wir in den letzten Jahrzehenden Mißhandlungen an Thieren in mehreren Ländern mit mancherlei Strafen bedroht, und Vereine ſich bilden, welche die Beſchützung und Vertretung ihrer thieriſchen Mitgeſchöpfe zur Aufgabe ihres gemeinſamen Wirkens ſich geſtellt haben.

Namentlich aber iſt im Jahre 1842, in der Hauptſtadt unſeres Nachbarlandes Baiern, ein ſolcher Verein gegen Thierquälerei zuſammengetreten, der in kurzer Zeit einen ſo raſchen Aufſchwung und eine ſo günſtige Beurtheilnng gefunden hat, daß es wohl der Mühe lohnt, ſeine Organiſirung und ſeine Tendenzen näher kennen zu lernen, zu welchem Ende uns der letzte Jahresbericht vorliegt.

Der Verein, den wir, wie geſagt, näher kennen lernen wollen, wurde urſprünglich durch Herrn Hofrath J. Dr. Perner errichtet, der anfangs für den ſchon früher ins Leben getretenen Nürnberger-Verein Mitglieder ſammelte, bald aber zum Eintritt in einen eigenen Verein in München einlud. Eine ſolche ſpezielle Einladung erfolgte am 9. Dezember 1841, und in ihr wurde der Zweck des Zuſammenwirkens dahin ausgeſprochen: »die häufigen nutzloſen, grauſamen, oft ſchauderhaften, jedes fühlende Herz empörenden Mißhandlungen und Quälereien, welche die in der Gewalt der Menſchen befindliche Thierwelt zu erfahren hat, in ſo weit zu mindern, als es unter den obwaltenden Verhältniſſen möglich iſt.«

Bis zum 1. Februar 1842 war die Zahl der Beitretenden auf beinahe hundert, und bis zu der am 10. März 1842 abgehaltenen erſten Generalverſammlung auf mehr als dreihundert angewachſen. In derſelben wurde zum Vereins-Vorſtande: Se. Excellenz Graf Seinsheim, Kämmerer, Staatsrath und Finanzminiſter, und zum Stellvertreter des Vorſtandes: Hofrath Dr. Perner gewählt, und nachfolgende Statuten einſtimmig angenommen.

§. 1. »Der Zweck des Vereins iſt, die nutzloſen und unnöthigen, grauſamen, oft ſchauderhaften, insbeſondere die in allerhöchſten Ver-

ordnungen und Polizeivorſchriften verbotenen Mißhandlungen und Quälereien der Thiere zu verhindern, oder wenigſtens möglichſt zu mindern. Zu dieſem Zwecke verpflichtet ſich«

§. 2. »jedes Mitglied des Vereins: a) ſelbſt keinem Thiere irgend ein nutzloſes und unnöthiges Leiden zu verurſachen, b) Alles, was in ſeinen Kräften ſteht, aufzubieten, um ſolche Mißhandlungen auch von Seiten anderer Menſchen zu verhüten, und die Thiere, die mißhandelt werden, von ihrer Qual und Noth zu befreien, wobei namentlich das hausväterliche Anſehen gegen Familienangehörige und Dienſtboten in Anwendung zu bringen iſt, c) von jeder in Erfahrnng gebrachten Mißhandlung eines Thieres ſofort Anzeige bei der Polizeibehörde, oder dem Ausſchuſſe, oder einem Vorſtande des Vereins zu machen, d) für die Verhütung von Thierquälereien auch durch gelegenheitliches Ausſprechen ſeiner Geſinnungen, durch Lehren, Darſtellung und Zugemüthführung des Unedlen, Rohen, der Menſchheit Unwürdigen und Irreligiöſen ſolcher Mißhandlungen thätig und wirkſam zu ſein, und Andern Gefühl für Thierleiden und Abſcheu gegen Thierquälereien einzuflößen, e) auch Andere wo möglich zum Eintritt in den Verein zu bewegen, f) einen Beitrag zur Vereinscaſſe von wenigſtens 30 kr. jährlich zu leiſten.«

§. 3. »Der Verein wird durch Aufſätze in öffentlichen Blättern, und unentgeldlich zu vertheilende Druckſchriften auf die Erziehung der Jugend und auf die öffentliche Meinung zu wirken, edlere Anſichten und Geſinnungen im Volke zu verbreiten, die Polizeibehörden in Vollzug der allerhöchſten Verordnungen und Polizeivorſchriften zu unterſtützen, auch das Entſtehen ähnlicher Vereine an anderen Orten zu befördern ſuchen.«

§. 4. »Mitglied des Vereins kann jedes Individuum werden, ohne Unterſchied des Geſchlechts, des Standes, der Religion und des Wohnorts; nur müſſen männliche Mitglieder wenigſtens 18 Jahre alt ſein. Jedes Mitglied erhält eine Urkunde über ſeine Theilnahme an dem Vereine. Auch von Nichtmitgliedern werden Geldbeiträge dankbarſt angenommen.«

§. 5. »Der Verein wird vertreten durch einen Ausſchuß, beſtehend aus 12 in München wohnenden, männlichen Mitgliedern, von denen jährlich 6 — das Erſtemal durch das Los beſtimmt, ſpäter immer die 6 Älteſten — austreten, aber wieder wählbar ſind. Kein Ausſchußmitglied darf früher ohne triftige Gründe austreten. Im Falle dieſes

frühern Austrittes oder der Verhinderung oder des Todes rückt immer einer der 12 Erſatzmänner, die zu dieſem Zwecke gewählt werden, der Reihe nach ein. Der Ausſchuß wählt aus ſeiner Mitte jährlich einen Vorſtand und einen Stellvertreter desſelben, einen Secretär und einen Caſſier.«

§. 6. »Vorſchläge für den Zweck des Vereins ſind ſchriftlich oder mündlich an den Ausſchuß zu bringen. Dieſer verſammelt ſich, vom Vorſtande oder ſeinem Stellvertreter einberufen, regelmäßig alle drei Monate, um die im Laufe dieſer Zeit gemachten Erfahrungen gegenſeitig zur Kunde zu bringen, und ſie nebſt allenfallſigen Vorſchlägen zu beſprechen. In wichtigen Fällen können auch außergewöhnlich ſolche Verſammlungen veranſtaltet werden.«

§. 7. »Einmal im Jahre iſt Generalverſammlung für ſämmtliche männliche Mitglieder des Vereins, in welcher der Vorſtand, oder ſein Stellvertreter, im Namen des Ausſchuſſes Bericht und Rechenſchaft über die Verwaltung, Amtsführung und Wirkſamkeit des Vereins im vergangenen Jahre ablegt, und die neuen Ausſchußmitglieder und Erſatzmänner gewählt werden.«

§. 8. »In der Generalverſammlung, wie im Ausſchuß, entſcheidet relative Stimmenmehrheit der Anweſenden.«

Hiezu wurden in der Generalverſammlung vom 15. Februar 1844 folgende Modificationen, vorbehaltlich der allerhöchſten Genehmigung, beſchloſſen:

§. 9. »In den Ausſchuß ſollen ſtatt 12, immer 16 Mitglieder und hierunter immer 4 Studierende der Univerſität gewählt werden, von denen jährlich 2 gemäß §. 5 der Statuten austreten. Der Stellvertreter des Vorſtandes kann, wenn der Vorſtand ſelbſt als ſolcher thätig iſt, auch als Secretär functioniren.«

§. 10. »Der Austritt aus dem Verein kann mit Giltigkeit nur ſchriftlich erklärt werden, und man wird die Aus- und Eintretenden von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt machen.«

§. 11. »Die Filial-Vereine betreffend, wählt a) jeder Filial-Verein durch relative Stimmenmehrheit der Anweſenden, die überhaupt in Allem entſcheidet, jährlich einen Vorſtand, der zugleich die Geſchäfte des Secretärs und Caſſiers verſehen kann, und mit dem Hauptvereine in München correſpondirt, auch jährlich wenigſtens zweimal die Mitglieder zu einer Verſammlung einladet, um die gemachten Erfahrungen gegenſeitig zur Kunde zu bringen, ſie nebſt allenfallſigen Vorſchlägen

zu beſprechen und nach Umſtänden dem Hauptverein mitzutheilen. b) Die Filial-Vereine ſuchen zur Erreichung des in den Satzungen ausgeſprochenen Vereinszweckes nach §. 1 — 3 möglichſt mitzuwirken, ſohin insbeſondere auch theils direct, theils durch Subſcribenten-Sammler neue Mitglieder anzuwerben, außerordentliche Beiträge zu ſammeln, und die Grundſätze des Vereins theils mündlich, theils durch veranlaßten Nachdruck der Vereinsſchriften und Aufſätze in öffentlichen Blättern möglichſt zu verbreiten. — Läßt ſich dieſer Nachdruck nicht unentgeldlich bewerkſtelligen, ſo iſt über die Koſten zuvor an den Hauptverein zu berichten. c) Die Filial-Vereine ſenden die eingehenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträge jährlich wenigſtens einmal, und längſtens bis Mitte Dezember, über Abzug der Auslagen an den Hauptverein ein. Der Vorſtand des Filial-Vereins beſtimmt ſelbſt die zur Einſammlung der ordentlichen Beiträge und zur Geldereinſendung nach den Umſtänden paſſendſte Zeit, wobei bemerkt wird, daß die Erhebung des Beitrags ſogleich beim Eintritte eines Mitgliedes, oder bei der Vertheilung einer Vereinsſchrift in der Regel am zweckmäßigſten geſchehen dürfte, da hiedurch die Geſchäfte vereinfacht werden.«

Bis zum 22. April 1842 waren ſchon mehr als 700 Subſcribenten unterzeichnet, und unter dem 25. Juni 1842 erfolgte die Anzeige, daß Se. Majeſtät der König dem Vereine und ſeinen Statuten die allerhöchſte Genehmigung ertheilt, und zugleich den Mitgliedern das allerhöchſte Wohlgefallen bezüglich der Bildung dieſes Vereins zu erkennen gegeben habe.

In der am 11. Jänner 1843 abgehaltenen zweiten Generalverſammlung wurde Se. Durchlaucht der Prinz Eduard von Sachſen-Altenburg zum Vorſtande erwählt, und ſofort der dießfällige Jahresbericht nebſt einer Schrift Zagler's »über Mißhandlung der Thiere« in 20,000 Exemplaren zur unentgeldlichen Vertheilung in Druck gelegt. Die Zahl der Mitglieder war bereits auf ungefähr 1200 geſtiegen, und auch mehrere Filial-Vereine gebildet. Ebenſo hat Se. Majeſtät der König, unter wiederholter allergnädigſter Anerkennung der bisherigen Leiſtungen des Vereins, den vorerwähnten Jahresbericht nicht nur allen inländiſchen Polizeibehörden und Pfarrämtern, ſondern, Behufs der Bildung ähnlicher Vereine, auch ſämmtlichen deutſchen Regierungen auf diplomatiſchem Wege zuſenden laſſen, ſo wie im nämlichen Jahre dem Vereine ſelbſt die Ehre und das Glück zu Theil wurde, Ihre königlichen Hoheiten, den Kronprinzen und den Prinzen

Luitpold von Baiern, unter ſeine Mitglieder zählen zu dürfen, denen auch die regierende Fürſtin von Hohenzollern-Hechingen beitrat.

Unter ſo günſtigen Auſpicien ſchritt derſelbe immer raſcher in ſeinem Gedeihen vorwärts, ſo daß er bis zu der am **15.** Februar **1844** abgehaltenen, dritten General-Verſammlung bereits **76** Filial-Vereine und über **3000** Mitglieder, mit einer Jahreseinnahme von **1869** fl. **55** kr. zählte, und nebſt zahlreichen ſonſtigen, die Vereinszwecke befördernden Schriften, ſeinen letzten Jahresbericht zur unentgeldlichen Vertheilung im In- und Auslande, in **100,000** Exemplaren in Druck legen konnte.

Die unermüdlichen und raſtloſen, von vielen glücklichen Reſultaten geſegneten Beſtrebungen dieſes Vereines im Einzelnen zu verfolgen und darzuſtellen, geſtattet der beſchränkte Raum dieſer Blätter nicht, wir müſſen uns deßhalb damit begnügen, hierüber mit Hinweiſung auf die Vereinsſatzungen einige Andeutungen zu geben.

Ein Hauptaugenmerk des Vereins iſt auf die Schulen und die Erziehung der Jugend gerichtet, weßhalb er es ſich zur Aufgabe geſtellt hat, durch Verfaſſung, Drucklegung und Verbreitung von belehrenden Schriften, ſo früh als möglich, auf das noch unverdorbene und bildſame Gemüth der Kinder einzuwirken, ihnen die Pflichten, welche uns die Religion und Vernunft gegen unſere Mitgeſchöpfe auferlegen, dauernd einzuprägen, und ſie auf ſolche Art von Vergehungen abzuhalten. In dieſer Beziehung war es vorzüglich die Geiſtlichkeit, welche die Vereinszwecke auf das Thätigſte förderte, indem ſowohl von ſämmtlichen katholiſchen biſchöflichen und erzbiſchöflichen Ordinariaten, als auch vom proteſtantiſchen Oberconſiſtorium zu München, die Aufforderung an den unterſtehenden Curatclerus erging, in den öffentlichen Vorträgen und katechetiſchen Unterweiſungen, ſo wie bei anderen ſchicklichen Gelegenheiten, die Pfarrempfohlenen über die Sündhaftigkeit der Mißhandlung und Grauſamkeit gegen Thiere öfters eindringend zu belehren, und ihnen die Pflicht der Schonung und Milde durch religiöſe Gründe ans Herz zu legen, beſonders aber der Jugend im Schulunterrichte einzuprägen, und ihr frühzeitig einen lebendigen Abſcheu gegen Thierquälerei einzuflößen; endlich auch die Eltern öfters zu ermahnen, ihre Kinder von allem muthwilligen Martern und Quälen der Thiere, wodurch in ihren Herzen das Gefühl des Mitleids erſtickt,

und ſie zur Gefühlloſigkeit gegen die Menſchen gewöhnet werden, zurückzuhalten.

Zum gleichen Zwecke ſuchte der Verein auch auf die öffentliche Meinung durch unentgeldliche Vertheilung der Vereinsſchriften, dahin zielende Aufſätze in Zeitungsblättern, und durch öffentliche Rügen der auffallendſten Mißbräuche und empörendſten Exceſſe in Mißhandlung der Thiere einzuwirken. Er trachtete ferner darauf Einfluß zu nehmen, daß die ſchon beſtehenden Verordnungen gegen Thierquälereien ſtrenger vollzogen, und die Polizeibehörden hierin möglichſt unterſtützt, auch nach Umſtänden neue Verordnungen erlaſſen wurden. Letzteres gelang ihm um ſo leichter, da, abgeſehen daß der Verein mehrere hochgeſtellte Staatsbeamte und einflußreiche Männer unter ſeinen Mitgliedern zählte, bemerktermaßen auch Se. Majeſtät der König demſelben Seinen Schutz und Seine Unterſtützung ſowohl unmittelbar, als auch durch die betreffenden Polizeiſtellen, zugewendet hatte.

Wir finden daher in Baiern, außerdem, daß die Förderung der Vereinszwecke den betreffenden Behörden und Pfarrämtern wiederholt nachdrücklichſt empfohlen wurde, auch mehrere von verſchiedenen Stellen ausgegangene, direct dahin abzielende Verordnungen, von denen wir jedoch hier nur das maßgebende allerhöchſte Reſcript an die königlichen Kreisregierungen vom **16.** Juni **1839** anführen wollen, welches beſiehlt:

a) »vor Allem dahin zu wirken, daß durch Erziehung und Unterricht in den Schulen der Jugend Abſcheu gegen das Martern der Thiere aller Art eingeprägt werde;«

b) »die Diſtricts- und Polizeibehörden zur abmahnenden und ſtrafenden Einſchreitung gegen jede grauſame Behandlung von Thieren, die erecutiven Organe der Polizeibehörden zur Aufſicht und zur Anzeige der wahrgenommen Thatſachen dieſer Art anzuweiſen;«

c) »durch angemeſſene den Localverhältniſſen entſprechende Anordnungen allmälig die beſonders in Behandlung des Schlachtviehes angewöhnten, zum Theil veralteten Mißbräuche abzuſtellen, und auf dieſem Wege einem Übelſtande ein Ziel zu ſetzen, der fortwährend zu lauten Klagen Anlaß gibt, und, möge er nun in Mangel an Überlegung und in der Macht der Gewohnheit, oder in Gefühlloſigkeit und Roheit des Volkes ſeine Wurzeln finden, jedenfalls abſtellende Maßregeln in Anſpruch nimmt.«

Daß dieſen Anforderungen aber auch von den Behörden nament-

lich ſeit dem Beſtande des Vereins, wirklich entſprochen worden ſei, zeigt insbeſondere ein Strafausweis der königlichen Polizeidirection München, welchem zu Folge die wegen Thierquälerei verhängten Strafen *) im erſten Semeſter 1843 auf 127 geſtiegen waren, nachdem ſie ſich im gleichen Zeitabſchnitte noch im Jahre 1841 nur auf 19 belaufen hatten; in welcher Beziehung es auch noch erwähnt zu werden verdient, daß ſich der Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt München in einer auf den Antrag des Vereins erlaſſenen Entſchließung vom 21. Februar 1843 dahin ausgeſprochen habe, »daß er bei Würdigung der Leumunds-Verhältniſſe bei Anſäſſigmachungs-, Verehelichungs- und Conceſſions-Geſuchen auch die, durch die competente Polizeibehörde conſtatirte, polizeilich ſtrafbare Thierquälerei, nicht minder als andere Polizeiübertretungen, in angemeſſener Weiſe berückſichtigen werde.«

Der Verein hat ſich aber nicht bloß darauf beſchränkt, gegen Thierquälerei im Allgemeinen zu eifern, ſondern er hat ſeiner Wirkſamkeit auch in mancher Beziehung beſtimmtere Richtungen gegeben, die wir jedoch nicht alle einzeln verfolgen können, und uns daher beſcheiden müſſen, jene hinſichtlich der Verbeſſerung zum Transporte des Schlachtviehes, welcher ſein Hauptaugenmerk zugewendet war, etwas näher zu erörtern. Nach der Äußerung des Vereins iſt die gewöhnliche Transportsweiſe der Kälber ſchauderhaft und eine Schande für die Menſchheit, ein lebendiges Monument ihrer furchtbaren Grauſamkeit, welche die der wildeſten Thiere weit übertrifft. Die Köpfe herunterhängend, häufig dieſelben auf dem Straßenpflaſter oder Wagenrade ſchleifend, werden ſie, lechzend vor Durſt, unbeſchreibliche Qualen leidend, oft mehrere

*) Solche Strafen werden von der benannten Polizeibehörde verhängt: a) wegen des unterlaſſenen Schärfens der Hufeiſen der Pferde; b) des Schlagens der Pferde auf die Köpfe; c) des Schleifens von Kälbeen und Spanferkeln am Wagenrade und an Stricken; d) des Bindens von Schafen mit Spagat; e) wegen Nachläſſigkeit und Roheit beim Teansporte; f) wegen des Werfens auf Schweine mit Steinen; g) des Hetzens von Hunden auf Thiere; h) des Transpoetes eines Schafes mit gebrochenem Fuße; i) des Transportes mit Stricken gebundenen Schlachtviehes; k) des Zerſtörens von Vogelneſtern; l) wegen Mißhandlung, übermäßigen Schlagens von Pferden, Überladung des Fuhrwerkes u. dgl. m) Ausdrücklich und ſtreugſtens veeboten wuede insbeſondere auch das Fahren im Trapp mit lebendem Schlachtvieh ohne Ausnahme, und beſonders auch n) Mißhandlung dee Fiakerpferde.

Tage und Nächte lang fortgeſchleppt. Die feſt aneinander gebundenen Füße laufen ihnen an; das Fleiſch iſt oft bis an die Knochen eingeſchnitten, mit Blut unterlaufen, oft ganz verſulzt; von Fliegen, Bremſen und anderem Ungeziefer werden ſie wehrlos mißhandelt; dieſes Ungeziefer kriecht ihnen in die Ohren und in die Augen, ſo daß dieſe durch die Geſchwulſt oft ganz geſchloſſen ſind; und daß Fleiſch, Blut und Säfte nicht mehr geſund ſein können, muß jedem einleuchten, der ſich nur einmal auf den Kälbermarkt bemühen, und den Fieberzuſtand beobachten will, in dem alle dieſe unglückſeligen Geſchöpfe dort ankommen.«

Um dieſen Übelſtänden abzuhelfen, ſuchte der Verein anfänglich dahin einzuwirken, daß die Köpfe der Kälber beim Transporte auf zwei, ungefähr einen halben Schuh von einander entfernten, dick mit Stroh umwundenen, und auch unter ſich mit Strohgeflecht verbundenen Stangen zu liegen kommen, zu welchem Ende vom Vereine auf eigene Koſten Wägen angeſchafft und umgeändert wurden. Da aber, wegen des hiebei noch immer nothwendigen Knebelns, auch dieſe Transportsweiſe nicht völlig entſprach, ſo wurden von Seite des Vereins über eine zweckmäßigere Verführungsart zahlreiche Verhandlungen und Verſuche eingeleitet, und, nachdem dieſe die Behauptung der Unausführbarkeit, Kälber im ungebundenen Zuſtande zu transportiren, auf das Glänzendſte widerlegt hatten, auf Sr. königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl vom Miniſterium des Innern unter dem 28. April 1843 nachfolgende Entſchließung an ſämmtliche Regierungen erlaſſen:

»Bereits durch Entſchließung vom 16. Juni 1839 wurde die königliche Regierung, Kammer des Innern, angewieſen, durch angemeſſene, den Localverhältniſſen entſprechende Anordnungen, die beſonders in Behandlung des Schlachtviehes angewöhnten, zum Theil veralteten Mißbräuche abzuſtellen.«

»In letzterer Beziehung nimmt namentlich die empörende Quälerei eine ernſtliche Einſchreitung der Polizeiverwaltung in Anſpruch, welche bei dem Transporte des Schlachtviehes, namentlich der Kälber und der Lämmer, wahrzunehmen iſt, indem dieſe Thiere an den Füßen feſt zuſammengeſchnürt, die Köpfe über die Wagenräder herunterhängend, der Sonnenhitze und dem Ungeziefer preisgegeben, oft die längſten Strecken zurücklegen, oder in dieſer Lage auf den Wägen liegen bleiben, und gleichzeitig jeder Labung durch Futter und Trank entbehren müſſen.«

»In dieſer Beziehung beſtehen ſchon längſt zu Stuttgart, Straßburg und Paris ganz zweckmäßige Anordnungen, wodurch die erwähnte Quälerei abgeſtellt wird. Es dürfen dort die Schlachtthiere, als Kälber, Schweine, Lämmer u. ſ. w., nur auf großen Wägen transportirt werden. Auf dieſe Wägen ſind die Schlachtthiere zu 20 und 30, ohne gebunden zu ſein, hineingeſtellt. Um das Herabfallen der Thiere vom Wagen während des Transportirens zur Nachtzeit zu verhüten, wird mitten durch den Wagen ein Hauptſeil gezogen, woran jedes Thier beſonders befeſtiget iſt *). Der Transport darf während des Hochſommers nur in der Frühe und des Abends, wohl aber auch zur Nachtzeit, geſchehen.«

»Der Vollzug dieſer Anordnungen bewährt bereits die Möglichkeit des Transportes ungebundener Thiere. Hiezu treten die vielen Verſuche, welche der Münchner Verein gegen Thierquälerei deßfalls angeſtellt hat, und welche auf das Entſchiedenſte erwieſen haben, daß der Transport ungebundener Kälber unbedingt ausführbar iſt, daß alle hingegen erhobene Bedenklichkeiten durchaus ungegründet ſind, und daß die hiezu nothwendige Abänderung der bisher gebräuchlichen Transportswägen mit dem geringen Aufwande von 6—12 fl. hergeſtellt werden kann, ſomit auch eine bedenkliche Vertheuerung der Transportskoſten geradezu ausgeſchloſſen iſt.«

»Nicht genug aber, daß durch die bisherige Behandlung des Transportes der erwähnten Schlachtthiere die Schmerzen derſelben unnöthig erhöhet werden, und hierin eine Quälerei beſteht, zu deren Abſtellung die Polizeiverwaltung nach Maßgabe der in der Entſchließung vom 16. Juni 1839 erwähnten Verordnungsbeſtimmungen verpflichtet iſt, ſo wird dieſe Pflicht auch noch durch die ſanitätspolizeiliche Rückſicht verſtärkt, daß durch das Feſſeln der Füße des Schlachtviehes die Circulation des Blutes in den Thieren unterdrückt, hiedurch aber nach vorliegenden Gutachten von Thierärzten, im Zuſammenhalte mit dem Einfluſſe der Witterung, dem das gebundene Thier unter Entziehung aller Nahrung ſchutzlos ausgeſetzt iſt, eine Erkrankung der Thiere hervorgerufen wird, die auf den Zuſtand des Fleiſches, und insbeſondere

*) »Bei der Beſchaffenheit der vom Verein vorgeſchlagenen, nunmehr ſchon unzähligemal angewandten Wägen mit Seitenwänden von Bretern oder Latten — im Sommer beſſer von Latten — iſt das Herabfallen unmöglich, und das Seil unnöthig.«

auf jenen der Füße und der innern Theile, wie der Leber und des Brüſes, höchſt nachtheilig einwirkt. Die polizeiliche Beaufſichtigung der Lebensmittel gebietet ſonach ebenfalls, einen Transport des Schlachtviehes zu verbieten, welcher verhindert, daß die Thiere in voller Geſundheit an ihrem Beſtimmungsorte anlangen.«

»Daß das Binden des Schlachtviehes in einzelnen Fällen, wo nämlich ein Landmann oft nur gelegentlich ein Stück mit anderen Gegenſtänden zur Stadt bringt, wohl nachgeſehen werden muß, kann keinen Grund abgeben, dieſe quälende Behandlung allen Transportanten und Viehhändlern zu geſtatten, welche den Handel mit Schlachtthieren ins Große treiben.«

»Aus dieſen Gründen wird die k. Regierung, Kammer des Innern, aus Anlaß eines Antrages des Münchner Vereins gegen Thierquälerei aufgefordert, unverzüglich wegen der Abſtellung des fraglichen Mißbrauches die geeigneten polizeilichen Verfügungen zu treffen, und, wie geſchehen, binnen vier Wochen anher zur Anzeige zu bringen. Worauf im Sinne dieſer allerhöchſten Entſchließung von den königlichen Regierungen die weitern entſprechenden Verfügungen erfolgten.«

Die vorerwähnten, mitunter ſelbſt unter ämtlicher Ingerenz vorgenommenen Verſuche und Verhandlungen bezogen ſich theils auf Probefahrten mit eigens conſtruirten Wägen, in welchen Kälber ungebunden und ſtehend oder liegend transportirt wurden, theils auf Einvernehmungen derjenigen Viehhändler und Fuhrleute, welche Kälber auf die angedeutete Art verführten und zu Markte brachten. Aus beiden ſtellte ſich heraus, daß hiebei nicht das geringſte Hinderniß obwalte. *)

---

*) Daß übelgens der Verein bei ſeinen lobenswerthen Bemühungen mit mancherlei, namentlich auf feſtgewurzelten und altherkömmlichen Vorurtheilen der betroffenen Gewerbsleute beruhenden Schwierigkeiten zu kämpfen haite, bedarf wohl keiner Erinnerung; als charakteriſtiſch aber wollen wir hier ein Geſpräch anreihen, welches am Kälbeemarkte zu München zwiſchen einem **Metzger** und mehreren Vereinsmitgliedern neben einem ſo eben mit ungebundenen, wohlbehalienen Kälbern angekommenen Wagen gefühet wurde, es lautet:

Der Metzger. Das verſtehen Sie nicht, meine Herren, das iſt mein Fäch, das muß ich beſſer wiſſen.

Erwiederung. Haben Sie denn ſelbſt ſchon ungebundene Kälber geſührt oder führen geſehen?

Um jedoch dieſe erſprießliche Maßregel noch mehr zu begünſtigen, wurde einerſeits die Abbildung eines zweckmäßig conſtruirten Kälberwagens in 2000, auf Koſten des Vereins lithographirten Exemplaren unentgeldlich im In- und Auslande vertheilt, anderentheils aber von demſelben eine Summe von **100** fl. zu **10** Prämien, für die erſten mit auf die angedeutete Art abgeänderten Kälberwägen am Marktplatze zu München erſcheinenden Kälberführer, beſtimmt; und um dieſen ſeinen Bemühungen einen noch größeren Nachdruck zu geben, fand ſich der Verein auch veranlaßt, eine große Zahl glaubwürdiger, ärztlicher und thierärztlicher Gutachten zu veröffentlichen, die ſich in ſanitätspolizeilicher Beziehung ausnahmslos auf das Entſchiedenſte für die Eckelhaftigkeit und Schädlichkeit des Fleiſches der oft aus weiter Ferne auf die zuvor übliche, qualvolle Weiſe transportirten, und häufig in einem faſt der Erſchöpfung und dem Tode nahen — ja manchmal wirklich todten — Zuſtande auf dem Marktplatze anlangenden Kälber, ſo wie gegentheilig für die gänzlich untadelhafte Beſchaffenheit der nach der neuen Art verführten Thiere ausſprachen.

Außer dieſen etwas weitläufiger erörterten Beſtrebungen des Vereins, zur Beſeitigung der beim Transporte des Schlacht- oder eigentlich Stechviehes fühlbar geweſenen Übelſtände und Unzukömmlichkeiten waren es, ſeiner eigenen Äußerung zu Folge, noch nachſtehende Puncte,

---

Der Metzger. Das nicht; aber das ſieht ja jeder Menſch ein, daß es nicht geht.“

Eewiederung. Wir haben aber ſchon viele Kälber ungebunden führen geſehen, und fehlt denn an dieſen Kälbern hier etwas?

Der Metzger. An dieſen freilich nicht, aber das ſind ja auch nur ganz kleine Kälber; probiren Sie es nur einmal mit größeen.

Erwiederung. Wir haben es aber auch mit ganz großen und ſchweren Käibeen ſchon peobirt, und es ging eben ſo gut.

Der Metzger. Ja im Winter; probiren Sie es im Sommer, dann werden Sie ſehen.

Erwiederung. Wir haben es aber im Sommer ſchon probirt und zwar öfter als im Wintee, und es ging eben ſo gut.

Der Metzger. Ja auf einige Stunden und auf ebener Straße; probiren Sie es abee einmai auf 20 oder 30 Stunden und auf bergigen Steaßen, dann weeden Sie es ſehen.

Erwiderung. Wir haben es aber ſchon, und zwar öfter, und einmal ſogar anf 34 Stunden weit, probiet und ſehe hohe Berge hinauf und herab und es ergab ſich nie der geringſte Anſtand.

welchen er ſeine ſpezielle Wirkſamkeit vorzugsweiſe zugewendet hatte, und zwar:

a) »Mißhandlung des Zugviehes, beſonders der Pferde, durch Überladen, Mangel an Futter, übertrieben ſchnelles Fahren und Reiten, unterlaſſenes Schärfen der Hufeiſen und Nichtanwendung der Kreuzzügel, Schläge u. dgl.«

b) »der Fiſche, die oft lebend in trockene Behältniſſe geworfen und ſo langſam zu Tode gemartert werden;«

c) »der Schweine und des Geflügels, indem man ihnen durch die grauſamſten Martern den Wild-Geſchmack beibringt;«

d) »Hahnenkämpfe, Hundehetzen, Gänſe-Schießen, Gänſe- und Hahnenſchlag u. dgl. Grauſamkeiten mehr, die man zur Unterhaltung treibt, während ſie den Thieren die fürchterlichſten Leiden veranlaſſen und das Gemüth der Zuſehenden verhärten;«

e) »das ſogenannte Schächten, das von Israeliten noch bisweilen auf ſehr grauſame Art getrieben wird;«

f) »Mißhandlung der Thiere, beſonders der Schmetterlinge, Inſecten u. dgl. durch Kinder;«

g) »der Hunde durch Einſpannen;«

h) »der Thiere, beſonders der Fiſche, Krebſe, Schnecken, und des Geflügels, in der Küche, indem man das Letztere lebendig rupft, und langſam und zappelnd ſich verbluten läßt, Krebſe und Schnecken aber in kaltem Waſſer zuſetzt, und die Fiſche oft noch lebend abſchuppt und zu kochen beginnt;«

i) »manche grauſame und nach dem Urtheile Sachkundiger oft ganz unnöthige Operationen an Hausthieren, z. B. das Gaumenbrennen an Pferden, Ausſchneiden des Augenknorpels, Eingießungen durch die Naſe, Maulbrennen, Gaumenſtechen u. dgl.;«

k) »Einfangen und Blenden der Singvögel, Ausnehmen der Bruten u. dgl.

l) »Mißhandlung der Fröſche, indem ihnen nur der Hinterleib abgeſchnitten, die Haut abgeſtreift, der ſehr zähe lebendige Vorderleib aber weggeworfen und einem ſehr qualvollen langſamen Tode preisgegeben wird; endlich

m) »alle ſonſtigen oft furchtbaren Mißhandlungen der Thiere durch eine ungeeignete Tödtungsart, beſonders der Schweine und des ſonſtigen Schlachtviehes.«

Wenn wir nun im Vorſtehenden eine etwas detaillirtere Skizzirung

der zweckmäßigen Organiſirung des Münchner Vereins, ſo wie ſeiner lobenswerthen Tendenzen und erfreulichen Folgen gegeben haben, ſo geſchah dieß vorzüglich darum, weil uns über denſelben genauere authentiſche Mittheilungen zu Gebote ſtehen, und Baiern das Land iſt, in welchem glückliche Conſtellationen das Begonnene raſch gefördert und demſelben ein ebenſo gedeihliches Fortſchreiten geſichert haben. Es iſt aber Baiern weder das erſte noch das einzige Land, in welchem Stimmen zum Schutze unſerer thieriſchen Mitgeſchöpfe laut geworden, und zu dieſem Ende Geſellſchaften zuſammengetreten ſind. So leſen wir, daß in England ein ſolcher Verein ſchon ſeit dem Jahre 1824 beſtehe; daß die Königin das Protectorat übernommen habe, und demſelben die Herzogin von Kent als Patroneß, die Herzogin von Beaufort als Vice-Patroneß, der Graf Carnarvon als Präſident, der Herzog von Cambridge und andere Herzoge, Marquis, Grafen, Biſchöfe und Lords als Patrons beigetreten ſeien; daß ferners dieſer Verein ſich einer großen Theilnahme der Regierung und des Publicums erfreue, von den Behörden kräftig unterſtützt werde, und ſchon manchen ſeit Jahrhunderten beſtehenden Mißbrauch abgeſchafft habe.

Ähnliche Vereine haben ſich ferners auch in mehreren deutſchen Ländern, namentlich in Preußen, Würtemberg, Hanover, Sachſen, Sachſen-Weimar, Sachſen-Altenburg, in den freien Städten Frankfurt, Hamburg ꝛc. ꝛc. gebildet, und geben Zeugniß, daß die barmherzigen und mitleidigen Stimmen, welche ſich zur Ehre unſeres Jahrhundertes in letzterer Zeit zum Schutze der Thierwelt erhoben, auch anderwärts Nachhall und Würdigung gefunden haben. Aber dieſe wohlwollenden Geſinnungen ſprachen ſich nicht bloß in der Bildung zahlreicher Privatvereine aus, ſie erfreuten ſich auch beifälliger Unterſtützung ſeitens der Regierungen, und riefen in den meiſten Ländern, obige Zwecke fördernde, geſetzliche Verfügungen und Strafbeſtimmungen ins Leben, von denen wir die weſentlicheren des Königreichs Baiern bereits kennen lernten, und jene anderer Staaten kurz anführen wollen.

So wird in Preußen nach dem Strafgeſetzbuchsentwurfe vom J. 1843 die Thierquälerei als ein Polizeivergehen (Contravention) erklärt, und nach Tit. XXV. §. 543 jeder, der durch boshaftes Quälen oder rohe Mißhandlung von Thieren zu Ärgerniß Anlaß gibt, mit Gefängniß bis zu ſechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bedroht.

Das würtembergiſche Polizei-Strafgeſetz vom Jahre 1839

Art. 55 belegt rohe Mißhandlung von Thieren mit Verweis, Geldbuße bis zu 15 fl., oder Arreſt bis zu 8 Tagen.

Unter die Strafbeſtimmung des Art. 55 fällt jede rohe Mißhandlung von Thieren, wodurch Ärgerniß gegeben wird, es mag eine ſolche Mißhandlung aus Eigennutz, oder aus Muthwillen oder Bosheit, an eigenen oder fremden, oder an ſolchen Thieren verübt werden, welche gewöhnlich ſich in Niemandes Eigenthum befinden, insbeſondere iſt nach dieſem Artikel ſtrafbar z. B. das ſo häufige Mißhandeln der Zugthiere, wenn ſie der ihnen zugemutheten Laſt nicht gewachſen ſind, das Stehenlaſſen derſelben ohne Obdach bei ſehr ſchlimmer Witterung; das Ausſtechen der Augen bei Vögeln und Inſecten, das Zerſtören von Vogelneſtern ꝛc. — Geht die Mißhandlung eines fremden Thieres in eine Beſchädigung oder Tödtung desſelben über, ſo tritt, wenn der Schade nicht über 10 fl. beträgt, auf Klage des Beſchädigten, polizeiliche Beſtrafung nach Art. 64 dieſes Geſetzes, bei einem höhern Schaden aber gerichtliche Beſtrafung nach Art. 385 ff. des Strafgeſetzbuchs ein; übrigens iſt auf die concurrirende Mißhandlung ſchärfende Rückſicht zu nehmen (Art. 123 des Strafgeſetzbuchs). Daß die Mißhandlung öffentlich erfolgt ſei, wird nicht erfordert, vielmehr iſt dieſelbe auch dann ſtrafbar, wenn ſie von Einem oder einigen Zeugen wahrgenommen und dieſen dadurch ein Ärgerniß gegeben worden iſt. Die Mißhandlung aus Bosheit oder Muthwillen wird in der Regel am zweckmäßigſten durch eine Arreſtſtrafe geahndet werden; in den übrigen Fällen iſt, wenn kein beſonderer Erſchwerungsgrund vorliegt, auf eine Geldbuße oder in den leichteſten Fällen auf Verweis zu erkennen. Der Verſuch iſt bei dieſem Vergehen ſtrafbar (Art. 107). Zur Beſtrafung ſolcher Vergehen ſind zunächſt die Ortsbehörden, ſo weit ihre Strafbefugniß reicht, in den übrigen erſtmaligen Übertretungsfällen die Bezirksämter competent. Iſt wegen Rückfalls auf eine die Strafcompetenz des Bezirksamtes überſteigende Strafe zu erkennen, ſo kommt das Urtheil der Kreisregierung zu (Art. 90 — 92).

Im ſächſiſchen Criminalgeſetzbuche §. 310 iſt für boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren Gefängniß bis zu 4 Wochen, oder verhältnißmäßige Geldbuße beſtimmt.

Im Großherzogthum Heſſen ſind durch Ausſchreibungen vom 16. Juli 1742, 24. September 1838, 7. April 1837, 6. November 1838 ꝛc., alle Decanate und Pfarreien angewieſen, auf möglichſte Verminderung der alles menſchliche Gefühl empörenden Mißhandlungen hin-

zuwirken; empfindliche Strafen, ſelbſt körperliche Züchtigung iſt gegen die Mißhandelnden angeordnet, und insbeſondere das Ausheben oder Zerſtören von Vogelneſtern, und der Verkauf von alten gebrechlichen Pferden unter einem gewiſſen Werthe verboten; jedoch geſchieht im Strafgeſetzbuche vom Jahre 1841 von der Thierquälerei keine Erwähnung, ſie ſcheint daher mit Bezug auf Tit. I. Art. 1 im Großherzogthume auch nicht als Verbrechen oder Vergehen betrachtet zu werden.

In England exiſtirt eine auf Befehl des Hauſes der Gemeinen veröffentlichte Bill, wornach grauſame und ungeeignete, ſogar aus großer Nachläſſigkeit entſpringende Behandlung der Thiere mit Geldſtrafen von 10 bis 40 Schilling, und nach Umſtänden mit Gefängniß bis zu drei Monaten verpönt iſt. Ebenſo ſind dort Thiergefechte mit Geldſtrafen bis zu 5 Pfund, oder Gefängniß bis zu einem Monate mit oder ohne ſchwere Arbeit belegt.

Das Stadtamt Mannheim verbot das Fangen der Singvögel, das Zerſtören der Neſter in der Brut und den Verkauf ſolcher Vögel bei Strafe; jedoch wird die Thierquälerei in dem im Jahre 1840 erſchienenen Strafgeſetzbuchsentwurfe für das Großherzogthum Baden nicht berührt.

In Belgien ſind Hunde- und Thierkämpfe, überhaupt Spiele, bei denen die Thiere Martern und den Tod zu erleiden haben, bei empfindlicher Strafe unterſagt.

Im Herzogthume Sachſen-Altenburg wurde das Hetzen des Schlacht- und Stechviehes mit Hunden abgeboten, und die dagegen erhobene Remonſtration der Fleiſcherinnung zurückgewieſen.

Die fürſtliche Regierung in Hechingen erließ unter dem 28. November 1843 zwei, den Aufſätzen des Münchner Vereines entlehnte und mit denſelben gleichlautende Verordnungen über die Mißhandlung der Zugthiere und den Transport des Schlachtviehes, in welchen Contraventionen mit Geldſtrafen von 20 kr. bis 6 fl., oder mit ein bis dreitägigem Gefängniſſe, oder auch nach Beſchaffenheit der Umſtände mit körperlicher Züchtigung bedroht ſind.

Eine beſonders zweckmäßige Verfügung aber wurde ſchon unter dem 5. März 1840 im Fürſtenthume Schwarzburg-Sondershauſen erlaſſen, die wir hier um ſo weniger übergehen zu können glauben, da ſie aus des gütigen und edlen Fürſten eigener Feder gefloſſen ſein ſoll, ſie lautet:

»Günther Friedrich Carl, v. G. G. Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen ꝛc.«

»So unzweifelhaft es iſt, daß ein großer Theil der Thierwelt auf mannigfaltige Weiſe dem Menſchen zum Nutzen beſtimmt iſt, und dieſer ſich ihrer daher erlaubter Weiſe zu ſeinen Zwecken bedienen darf, ſo unverantwortlich und empörend für das Gefühl des ſittlich guten Menſchen iſt es, wenn in unſeren Zeiten nicht ſelten hier und da noch eine grauſame Behandlung der Thiere Statt findet, welche ſowohl den Menſchen entwürdigt, als auch die Gränzen ſeiner Eigenthumsrechte überſchreitet, und daher nicht geduldet, ſondern vielmehr verboten und beſtraft zu werden verdient.«

»Das wirkſamſte Mittel, ſolchen Handlungen vorzubeugen, liegt unſtreitig auch in der Erziehung der Jugend, und dem öffentlichen Unterrichte, und Ich fordere daher Meine Conſiſtorien auf, dafür beſorgt zu ſein, daß in den Schulen Meines Landes dahin gewirkt werde, die Begriffe der Jugend über dieſen Gegenſtand gehörig zu läutern und zu berichtigen, und ihr namentlich durch angemeſſene Belehrung recht anſchaulich zu machen und einzuprägen, daß der Menſch zwar die Thiere und ihre Kräfte für ſich benutzen, und ſie auch ſelbſt zu dieſen Zwecken, oder inſofern ſie ihm Gefahr und Schaden bringen, tödten dürfe, daß er aber kein Recht habe, ihren Tod durch unnöthige Qualen zu verbittern, oder ſie aus Muthwillen des Lebens zu berauben, und daß es eine von der Menſchheit beſonders gebotene Pflicht ſei, die Hausthiere mit Sorgfalt und Schonung zu behandeln und ſie nicht — vielleicht gar in halbverhungertem Zuſtande — durch Mißhandlung zu übermäßiger Arbeit über ihre Kräfte hinaus anzuſtrengen.«

»Es erſcheint um ſo nöthiger und heilſamer, dem Gemüthe der Jugend hierüber die richtigen Empfindungen beizubringen, damit ſie abgehalten werde, durch muthwilliges Martern und Peinigen der Thiere ihr Herz zu verhärten, und dadurch ſelbſt ihr Gefühl gegen die Leiden der Menſchheit abzuſtumpfen. Auch den Eltern, Vormündern und Lehrern finde Ich Mich daher bewogen, hierdurch zu unerläßlicher Pflicht zu machen, dahin zu wirken, daß jener Zweck bei der ihrer Leitung und Aufſicht anvertrauten Jugend gewiſſenhaft ins Auge gefaßt und möglichſt erreicht werde.«

»In mehreren Ländern haben ſich Vereine gebildet, um jener unſer Zeitalter entehrenden Behandlung der Thiere auf mancherlei Art entgegen zu wirken, und mit Wohlgefallen würde Ich es vernehmen,

wenn auch in Meinem Lande ein ſolcher Verein zu Stande käme, dem Ich gern Schutz und möglichſte Förderung gewähren würde. Um indeß der Thierquälerei auch im Wege der Strafgeſetzgebung entgegen zu treten, finde Ich Mich bewogen, hierdurch zu verordnen:«

I.

»Daß Jeder, der abſichtlich ein Thier, ſei es in ſeinem Eigenthume oder nicht,«

a) »auf eine ungewöhnliche und zugleich mehr als nöthig ſchmerzliche Weiſe tödtet, oder«

b) »ihm, ohne einen herkömmlicher Maßen als erlaubt geltenden Zweck dabei zu verfolgen, Schmerzen oder Qualen zufügt,«

c) »oder doch ſelbſt bei vorliegendem erlaubten Zwecke die Schmerzen unnöthiger Weiſe erhöht,"

d) »der ein Thier durch Entziehung der zu ſeiner Exiſtenz erforderlichen Nahrung quält, und«

e) »der ein Thier, gegen deſſen Natur oder über deſſen Kräfte, durch grauſame Behandlung zur Erreichung ſeiner Zwecke anſtrengt, der Thierquälerei für ſchuldig erachtet, mit Gefängniß bis zu ſechs Wochen, oder nach Befinden mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße beſtraft werden ſoll.«

II.

»Der Grad der bei Verübung der That zum Grunde gelegenen Bosheit, oder moraliſchen Verderbtheit, und die Größe der dem Thiere zugefügten Qual ſollen bei Beſtimmung der Strafe den hauptſächlichſten Maßſtab abgeben.«

III.

»In Wiederholungsfällen ſind hinſichtlich der Straferhöhung die in dieſer Beziehung allgemein angenommenen Grundſätze in Anwendung zu bringen.«

IV.

»Die Eltern, Vormünder oder Lehrherren Derer, welche ſich der Thierquälerei ſchuldig machen, ſollen, wenn ſie um den Frevel gewußt und dieſen nicht zu verhindern geſucht haben, als Theilnehmer an der Vergehung zur Strafe gezogen werden.«

V.

»Die eingehenden Strafgelder ſollen in den Waiſenverpflegungs-Fond des betreffenden Landestheiles fließen.«

»Von Meinen Regierungen erwarte Ich, daß ſie die nöthigen Verfügungen treffen, damit die in Obigem als ſtrafbar bezeichneten Handlungen zeitig zur Anzeige und Unterſuchung gelangen; daß ſie über die Befolgung dieſer Verordnung wachen, und ſelbige auf gewöhnlichem Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen werden.«

Nachdem wir nun in gedrängter Kürze die Beſtrebungen und legislativen Verfügungen anderer Länder zur Hintanhaltung von Mißhandlungen der Thiere kennen gelernt haben, wollen wir das Verhältniß der Thierwelt zum Menſchen in rechtlicher Hinſicht etwas näher beleuchten, und ſofort auf einige andere allgemeine Beziehungen übergehen.

Daß uns unſere Religionsſatzungen ein liebreiches, gefühlvolles und gütiges Betragen gegen unſere thieriſchen Mitgeſchöpfe zur unabweislichen Pflicht machen, haben wir ſchon aus vielen, ſehr ſprechenden und klaren Bibelſtellen unbezweifelbar nachgewieſen; eben ſo verbietet uns unſer, ſich als Tugendgeſetz äußerndes, vernünftiges Selbſtbewußtſein jede zweckloſe und muthwillige, oder abſichtliche Mißhandlung derſelben — beide aber, nämlich Religion und Moral, beſtreiten uns nicht die Herrſchaft über Thiere, oder das Recht, ſie als Mittel zu unſeren vernunftgemäßen Zwecken zu gebrauchen.

Es bemerkt auch Jahn in ſeiner bibliſchen Archäologie über ihr wechſelſeitiges Verhältniß ganz treffend: »Mit dieſer Sittlichkeit, welche vom Gehorſam und von dankbarer Liebe zu Gott, und zum Theil von zeitlichen Belohnungen und Strafen Beweggründe hernimmt, ſind freilich die kritiſchen Philoſophen ſchlecht zufrieden, indem ſie nur den Schwachen zu erlauben belieben, auch nur die Religion zu Hilfe zu nehmen, weil nach der hohen Einſicht dieſer Weiſen, welche die Natur des Menſchen mit der Würdigkeit der Glückſeligkeit äffen, und dabei es zum Theil für gleichgiltig halten, ob man den wahren, oder mehrere Götter verehre, die reine Sittlichkeit keine andern Triebfedern haben ſoll, als den Ausſpruch der Vernunft: du ſollſt. Dieß iſt höchſtens eine Moral für Gott, der aber freilich von unſeren Philoſophen keine Vorſchriften erwarten wird. Ob ſie auch nur bei den höchſten und vollkommenſten Geiſtern ſtatt habe, iſt ſehr zweifelhaft, aber für

Menſchen iſt ſie gewiß nicht, oder der Menſch müßte nach derſelben, wenn er conſequent ſein wollte, ein Atheiſt werden, um ein vollkommen ſittlicher Menſch, und ſo bei der Ausübung ſeiner Pflichten vor allem fremden Einfluſſe ganz ſicher zu ſein. — Dieß hat ſelbſt Kant ſtillſchweigend eingeſtanden, indem er, was er bei der Vorderthür ausgeſchloſſen hatte, doch bei der Hinterthür wieder hereingelaſſen hat, da er behauptet, man müſſe einen allmächtigen, allwiſſenden Richter annehmen, der einſtens nach dieſem Leben Tugend und Glückſeligkeit ins Verhältniß ſetzen werde, nur ſoll der Menſch beim Handeln hierauf keine Rückſicht nehmen. Wie der Menſch dieſes zu thun vermöge, mag jeder im Stillen bedenken. — Man fordert zur reinen Sittlichkeit, daß die Vernunft ſich ſelbſt Geſetze geben müſſe, und nicht vom Gehorſam gegen einen Andern abhängen darf; allein nicht zu erwähnen, daß die Vernunft dieſes nur bei ſehr wenigen Menſchen thun kann, und bei allen immer fremde Belehrung ſtatt hat, ſo weiß man nicht, ob hierunter etwas anderes verſtanden werden könne, als daß die Vernunft die Verbindlichkeit erkennen müſſe.«

Anders aber, als die Satzungen der Religion und Sittenlehre, lauten jene des Rechtsgeſetzes, welches — je nachdem es als natürliches oder poſitives in Betrachtung kommt — den von der Vernunft oder vom Staate gebilligten äußeren Freiheitsgebrauch regelt, und welches als nothwendige Bedingung Menſchen oder Perſonen*), d. i. vernünftig ſinnliche und freithätige Weſen vorausſetzt. Es ſind deßhalb auch Thiere keine Rechtsſubjecte, und ſie können als ſolche nach dem eigentlichen Rechtsbegriffe keine Rechte für ſich in Anſpruch nehmen — denn das Recht bezieht ſich, wie wir ſchon bemerkt haben, nur auf Menſchen, und zeigt uns, ſubjectiv genommen, ihr Befugniß zum Handeln, objectiv aber die Normen, nach denen ſie ihren Freiheitsgebrauch äußerlich zu bethätigen haben. Wir können daher nach dem ſtrengen Rechtsbegriffe auch nicht von Rechten der Thiere und von Pflichten gegen dieſelben ſprechen, weil ſie in juridiſcher Be-

*) Vernünftige Weſen, inſofern ſie die Fähigkeit haben, ſich Zwecke vorzuſetzen, und dieſelben auf eine freiwirkſame Weiſe zu beſördern, folglich um ihrer ſelbſt willen vorhanden ſind, nennt man Perſonen, im Gegenſatze der Sachen, der vernunftloſen, unfreien Weſen, welche beſtimmt ſind, als Mittel zu Zwecken vernünftiger Weſen verwendet zu werden.« Zeiller's natürliches Privatrecht.

ziehung keineswegs Subjecte von Rechten, ſondern nur Rechtsobjecte, *Sachen* ſind; und wenn daher von Rechten der Thiere und Pflichten gegen dieſelben die Rede iſt, ſo kann dieß nur in religiöſer und ethiſcher Hinſicht gemeint ſein, da uns die Religions- und Tugendgeſetze allerdings eine beſtimmte, vernunftgemäße und mit dem Willen unſeres und ihres gütigen Schöpfers im Einklange ſtehende Handlungsweiſe gegen ſie vorſchreiben, und beziehungsweiſe ihnen auf eine ſolche Anſprüche zugeſtehen *).

Thiere ſind daher im rechtlichen Sinne Sachen **), *und als ſolche Gegenſtände des Eigenthumsrechtes* ***),

---

*) Es bedarf wohi keinee Erinnerung, daß das *Rechts-* und *Tugendgeſetz*, obgleich beide von der Vernunft ausgehen, doch eine verſchiedene Richtung derſelben bezeichnen, und ſich ſelbſt da, wo ſie den nämlichen Gegenſtand betreffen, von einander weſentlich unterſcheiden, indem ſich das erſtere nur auf unſer äußeres, gegenſeitiges Betragen bezieht, das letztere aber einen viel größeren Bereich hat, und auch auf eine gute, mit der Forderung der Vernunft im Einklange ſtehende Geſinnung ſteht, ſo daß es nicht ſelten geſchieht, daß beide mit einander in Widerſpruch kommen, und daß manches Recht und manche Ausübung des Rechtes unſittlich, und van der Ethik nicht gebilligt iſt, wie es ſolcher Fälle, zu welchen namentlich auch die muthwillige Zerſtörung des Eigenthums und die Thierquälerei gehört, ſehr viele gibt. Abee bei allen dem bleibt es richtig, daß dort das Rechtsgeſetz am feſteſten begründet iſt, wo es zugleich mit den Farderungen der moraliſchen Vernunft, d. i. mit dem Tugendgeſetze im Einklange ſteht, wo daher äußeres und inneres, nämlich rechtliches und ſittliches, Können und Dürfen zuſammenfallen, weßhalb ſich gut organiſirte Staaten ſtets die Aufgabe geſtellt haben, die Lücke, die zwiſchen dem Rechts- und Moralgeſetze wahrgenommen wird, durch verſchiedene andere, Religian und Sittlichkeit beſärdernde, paſitive Anordnungen und Inſtitnte minder fühlbar zu machen.

**) „Alles, was von der Perſon unterſchieden iſt, und zum Gebrauche der Menſchen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache geuannt.“ A. b. G. B. §. 285. „Das Wart *Sache* in dieſem weiteren Sinne begreift alſo Alles, was als Mittel zu Zwecken vernünftiger Weſen verwendet zu werden beſtimmt iſt, oder Object eines Rechtes ſein kann, mit Ausſchluß und im Gegenſatze von *Perſonen*; ſolglich nicht nur die körperlichen leblaſen Subſtanzen, ſondern auch die Thiere, die Handlungen der Menſchen und die Rechte, weil dieß Alles von Perſonen verſchieden iſt, und zum Gebrauche der Menſchen dient, oder wenigſtens dienen kann.“ *Winiwarter's* Erläuterungen zum a. b. G. B.

***) Die Sachen werden nach dem Unterſchiede ihrer Beſchaffenheit einge-

zu Folge deſſen der, dem es zuſteht, frei über ſeine Sache verfügen, ſie nach Willkür benützen, ja ſie auch vertilgen kann*).

Von dieſem Standpunkte aus betrachtet, könnte es nun leicht ſcheinen, daß Mißhandlung von Thieren und Thierquälerei gleichſam ein vom Staate den Menſchen zugeſtandenes Recht ſei, allein eine etwas genauere Reflexion wird zeigen, wie voreilig und einſeitig eine ſolche Schlußfolgerung wäre.

Die eigentlichen Rechtsgeſetze, das ſogenannte bürgerliche Recht, beſtimmen nur die Privatrechte und Pflichten der Staatseinwohner unter ſich **); die Beſtimmung der Rechtsverhältniſſe und Pflichten der Staatsbürger, ſo wie die Rechtsſicherheit, iſt aber nicht die einzige Aufgabe eines guteingerichteten Staates; er muß dieſelben auch der ſittlichen Vervollkommnung und phyſiſchen Wohlfahrt zuführen, und

---

theilt: in körperliche und unkörperliche; in bewegliche und unbewegliche; in verbrauchbare und unverbrauchbare; in ſchätzbare und unſchätzbare.“ A. b. G. B. §. 291.

„Körperliche Sachen ſind diejenigen, welche in die Sinne fallen: ſonſt heißen ſie unkörperliche; z. B. das Recht zu jagen, zu fiſchen und alle anderen Rechte.“ B. G. B. §. 292.

„Alles was jemanden zugehört, alle ſeine körperlichen und unkörperlichen Sachen heißen ſein Eigenthum.“ B. G. B. §. 353.

„Als ein Recht betrachtet, iſt Eigenthum das Befugniß, mit der Subſtanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu ſchalten, und jeden Anderen davon auszuſchließen.“ B. G. B. §. 354.

„Alle Sachen ſind insgemein Gegenſtände des Eigenthumsrechtes, und jedermann, den die Geſetze nicht ausdrücklich ausſchließen, iſt befugt, dasſelbe durch ſich ſelbſt oder durch einen Andern in ſeinem Namen zu erwerben.“ B. G. B. §. 355.

*) „Kraft des Rechtes, frei über ſein Eigenthum zu verfügen, kann der vollſtändige Eigenthümer in der Regel ſeine Sache nach Willkür benützen oder unbenützt laſſen; er kann ſie vertilgen, ganz oder zum Theile auf andere übertragen, oder unbedingt ſich derſelben begeben, das iſt, ſie verlaſſen.“ B. G. B. §. 362. „Das Eigenthumsrecht iſt der Inbegriff aller in Bezug auf eine Sache denkbarer Befugniſſe, es fällt daher mit der Sache ſelbſt zuſammen, ſo daß oft ein Ausdruck für den andern gebraucht wird.“ Winiwarter a. a. O.

**) „Der Inbegriff der Geſetze, wodurch die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter ſich beſtimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demſelben aus.“ B. G. B. §. 1.

zu dieſem Ende bedarf er, außer den eigentlichen Rechts- und Strafrechtsgeſetzen, auch noch verſchiedener politiſcher, d. i. polizeilicher und ſtaatswirthſchaftlicher legislativer Verfügungen. Daß aber die Mißhandlung der Thiere auf die ſo eben erwähnten Staatszwecke abträglich und nachtheilig einwirke, und daß ſie daher in beiden Beziehungen ſeitens des Staates eine Fürſorge für ſich in Anſpruch nehme, iſt faſt zu einleuchtend, um noch eines Beweiſes zu bedürfen.

Mißhandlung und Grauſamkeit an Thieren ſetzen nämlich nicht nur bei jenen, von denen ſie verübt werden, ein rohes, verſtocktes Gemüth und Gefühlloſigkeit voraus, und können leicht zu ähnlichen Vergehungen und Verbrechen gegen Menſchen Anlaß geben *), ſondern

---

*) So ſagt Rouſſeau: „Das Mitleid iſt die urſprüngliche Tugend des Menſchen. — Ohne Mitleid iſt der Menſch keiner andern Tugend fähig, nicht fähig nach dem Sinne unſerer Religion zu handeln. Ein Menſch ohne Mitleid iſt das fürchterlichſte Ungeheuer auf Erden, und mehr zu fürchten, als die wildeſten Beſtien in den afrikaniſchen Wüſten;“ und das Dresdener Wochenblatt für vaterländiſche Intereſſen ſchildert den Einfluß der Thierquälerei auf die Sittlichkeit mit zwar grellen, aber immerhin ziemlich naturgetreuen Farben, indem es ſchreibt: „Der Mann aus dem Volke, der ſein Thier mißhandelt, wird daſſelbe auch mit Weib und Kindern thun, je nachdem der Hang. die Leidenſchaften durch fremde Qual zu befriedigen, im Augenblicke des Ausbruches eben einen willkommenen, des Fühlens begabten Gegenſtand findet. Das Laſter der Thierquälerei erzeugt die ärgſte, ſelbſt bis zur Fähigkeit zum Todſchlage ausartende Herzensverhärtung, und nährt die wilde Flamme des Zorns bis zum tollſinnigen Wüthen. Geſchmeidigt durch feinere Sitten und Wohlſtands-Rückſichten, ſchlägt es bei der Menſchenbehandlung in jene raffinirte Bosheit aus, der beſtändig gelüſtet, Vorwände zu erhaſchen, um den Stachel der Qualen in fremde Bruſt zu drücken. Und in dieſer Form führt dieſes Laſter auch zum Menſchenmord. — Der Übergang von der Thierquälerei zur Menſchenmißhandlung iſt oft ein ſehr unmerklicher, und überſchreitet oft ſo im Stillen die Gränze, daß vielleicht nicht immer bei der Wahrnehmung der Menſchenmißhandlung auf die Thierquälerei als urſprüngliche Urſache zurückgeſchloſſen werden mag; dennoch iſt aber dieſer Übergang ſo gewiß, daß, wer ihn läugnen wollte, die Beſchaffenheit und den Zuſammenhang der pſychologiſchen Erſcheinungen, ihren Grund und ihre Folge ſchlechterdings nicht einzuſehen vermöchte.“

Deßgleichen behauptet Michaelis in ſeinem moſaiſchen Rechte, daß in England die Metzger, wegen ihrer durch tägliches Blutvergießen herbeigeführten Gefühlloſigkeit, von den Geſchwornengerichten ausgeſchloſſen

ſie erwecken auch, wenn ſie öffentlich ſtatt haben, Ärgerniß und Abſcheu, und tragen zur Verbreitung des Sittenverderbniſſes bei *); es gehört daher ganz in den *polizeilichen* Wirkungskreis, dieſelben wegen ihrer Unanſtändigkeit **) durch zweckmäßige Vorbeugungsmaßregeln und Strafandrohungen zu verhüten, oder ihnen hemmend und ahndend in den Weg zu treten.

Nicht minder beachtungswerth ſind die *ſtaatswirthſchaftlichen* Rückſichten, vermög welcher der Staat, zur Erhöhung des phyſiſchen Wohlſtandes, für die Erhaltung und Vermehrung der materiellen Subſiſtenz- und Genußmittel der Staatsangehörigen, unter denen ſich vorzugsweiſe auch das Thierreich als eine mannigfaltige und reichhaltige Quelle darſtellt, Sorge zu tragen hat. In der That finden wir auch in jedem gut organiſirten Staate mancherlei auf die Erhaltung, Fortpflanzung, Vermehrung, oder Verminderung, ſowohl zahmer, als wilder Thiere, abzweckende Verordnungen, und gewiß ſteht dem

---

ſeien, und ſchreibt ihnen überhaupt einen überwiegenden Hang zu Grauſamkeiten und Mordthaten zu, mit welcher Anſchuldigung freilich, wenn ſie wahr wäre, die bei den Israeliten üblich geweſene Schlachtung der Opferthiere durch die Prieſter und Leviten gewaltig contraſtiren würde.

*) In dieſer Beziehung wäre es ſehr nahe gelegen, Thierquälerei als eine ſchwere Polizeiübertretung unter den §. 245 des II. Th. d. St. G. B. zu ſubſumiren, wenn anders dieſer Paragraph, außer den allgemeinen Beſtimmungen, nicht zugleich eine Specification der hieher gehörigen Contraventions-Fälle enthielte. Er lautet: „Die Sorgfalt der Geſetzgebung ſchränket nach ihrer Abſicht den Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht auf diejenigen Handlungen ein, welche an ſich öffentliches Ärgerniß und Abſcheu zu erwecken fähig ſind; ſie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenſchaft zur Verbreitung des Sittenverderbniſſes beitragen, wie auch ſolche, womit Unordnungen und Ausſchweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden ſind. Nach dieſer Beſtimmung ſind als ſchwere Polizeiübertretungen gegen die öffentliche Sicherheit, in den hier ausgedrückten Fällen, zu beſtrafen: a) Unzucht; b) Betteln; c) verbotene Spiele; d) Trunkenheit.“

**) Der Hauptgegenſtand der Polizei, wovon alle einzelnen nur Zweige ſind, iſt: „Die beſtändige Aufmerkſamkeit, damit in den Bezirken Geſetz und Anordnungen auf das Genaueſte beobachtet, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anſtändigkeit gehandhabt, und ſo ſehr es möglich iſt, alles verhindert werde, was ſowohl dem allgemeinen, als Privatwohl nachtheilig ſein könnte.“ Polizeiordnung für Wien.

Staate eben ſo unbeſtritten das Recht zu, ſchlechte und unzweckmäßige Behandlung nützlicher Thiergattungen, und dadurch bedingte Gefährdung des Nationalwohlſtandes durch geſetzliche Verfügungen hintanzuhalten, als er ein ſolches auch durch die beſtehenden Beſchell-, Jagd- und Fiſcherei-Vorſchriften ausübt, und in dieſen, ſo wie manchen anderen Beziehungen, zum allgemeinen Beſten die Eigenthumsrechte ſeiner Unterthanen beſchränket; was dann um ſo unbedenklicher zu geſchehen hat, wenn ſich, wie im vorliegenden Falle, bei unzweckmäßiger Transportsweiſe oder Tödtungsart des Schlacht- und Stechviehes, oder anderer Thiergattungen, ſo wie bei Mißhandlung von Hunden, ſanitätspolizeiliche Rückſichten dazu geſellen.

Wir ſehen daher, daß bei der Beurtheilung der Frage, ob und inwiefern dem Staate ein Recht zur Verhütung und Beſtraſung der Thierquälerei zuſtehe, nicht bloß die privatrechtlichen, ſondern viel mehr die politiſchen reſpective polizeilichen und ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätze ins Auge zu faſſen ſeien, und daß, wenn dieß geſchieht, dieſelbe unbezweifelt bejahend beantwortet werden müſſe.

Von dieſem Geſichtspuncte iſt auch die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei ausgegangen, indem Hochdieſelbe mit Verordnung vom 18. Jänner 1844, Z. 496 auf einen dießfalls unter dem 22. December 1843, Z. 30,314 erſtatteten Bericht, womit die einſchlägige Bitte des Bezirkscommiſſärs Georg Lebizhnik von Obervellach einbegleitet wurde, der hohen k. k. illiriſchen Landesſtelle bedeutet hat, es ſcheine zwar keine genügende Veranlaſſung vorzuliegen, um derzeit eine eigene Verhandlung hinſichtlich des Entwurfes eines ſpeciellen Strafgeſetzes gegen die Thierquälerei einzuleiten, aber es werde die Anſicht der Stimmenmehrheit des k. k. Guberniums gebilliget, »wonach ſchon gemäß dem Geiſte der dermaligen Legislation, ein beſonders auffallender, und öffentliches Ärgerniß erregender Mißbrauch der menſchlichen Gewalt über Thiere, als ein Polizeivergehen, mit angemeſſener Strafe zu ahnden iſt.«

Dieſer hohe Erlaß, welcher mit Intimation vom 9. Februar 1844, Z. 2106 den Kreisämtern zur Benehmungswiſſenſchaft und Belehrung der Bezirkscommiſſariate bekannt gegeben wurde, enthält klar und deutlich die Grundſätze, welche bei Beurtheilung und Beſtraſung der Thierquälerei, d. i. des Mißbrauches menſchlicher Gewalt über Thiere, Maß und Ziel zu geben haben; es wird nämlich dieſelbe, wie es die Na-

tur der Sache mit ſich bringt, und wohl keinem vernünftigen Zweifel unterliegen kann, inſoweit nicht für beſondere Fälle ſpecielle Anordnungen im Mittel ſind, nach dem Geiſte der beſtehenden Geſetze, wenn ſie beſonders auffallend iſt, und öffentliches Ärgerniß erweckt, im Allgemeinen als ein Polizeivergehen *) zu betrachten, und nach Maßgabe der Umſtände von Seite der mit der Handhabung der Polizeivorſchriften betrauten Ämter mit Zurechtweiſung, arbiträren Geld- oder Arreſtſtrafen, oder aber körperlicher Züchtigung zu ahnden ſein.

Außer dieſen allgemeinen, höchſtenorts ausgegangenen Andeutungen, erfloſſen aber von Seite mehrerer Landesregierungen verſchiedene, ſpecielle, hierauf bezügliche Verfügungen. So wurde vom hohen k. k. Gubernium in Tirol und Vorarlberg mit Decret vom 24. Juni 1837, das Zuſammenhetzen der Hunde ſtrenge und bei Strafe von 2 fl. M. M. verboten. Ebendieſelbe hohe Landesſtelle erließ unter dem 27. April 1838 eine ſehr zweckmäßige, auf Beſchränkung des Vogelfanges hinzielende Verordnung, welche unter dem 16. Juni 1838, Z. 14,164 auch von dem hohen k. k. illiriſchen Landesgubernium publicirt, und unter dem 22. März 1841, Z. 7384 neuerlich in die Erinnerung gebracht wurde. Dieſe beiden illiriſchen Gubernialdecrete lauten:

A.

»Currende des k. k. illiriſchen Guberniums vom 16. Juni 1838, Z. 14,164, die Beſchränkung des Vogelfanges betreffend.«

»Allenthalben hat ſich ſchon ſeit mehreren Jahren das Überhandnehmen der den Erzeugniſſen des Feldes, der Obſtbäume und des Weinſtockes, ſo wie auch der Waldcultur ſo ſchädlichen Inſecten in ihren

*) Daß übrigens Mißbrauch menſchlicher Gewalt über Thiere, wenn er ſich als Beſchädigung fremden Eigenthumes darſtellt, auch den Thatbeſtand von Verbrechen und ſchweren Polizeiübertretungen bilden, und nebſtbei zu Civilrechtsklagen Veranlaſſung geben könne, iſt von ſelbſt einleuchtend, liegt aber hier nicht in der Frage; eben ſo wäre, wenn bei einer von einem Thiere zugefügten Beſchädigung jemand durch Anhetzen, Reizen, oder was immer für abſichtliches Zuthun, den Vorfall veranlaßt hat, derſelbe nach §. 145 des II. Thl. d. St. G. B. zu beurtheilen, und der Thäter nach §. 1320 des b. G. B. für den vom Thiere auf dieſe Art verurſachten Schaden verantwortlich.

für den ländlichen Wohlſtand höchſt nachtheiligen Folgen bemerkbar gemacht, und insbeſondere ſind heuer hierlandes die großen Verwüſtungen einer außerordentlichen Menge von Raupen an den Bäumen jeder Gattung zu beklagen.«

»Die Urſache dieſer Erſcheinung iſt vorzugsweiſe der rückſichtsloſen Nachſtellung und Ausrottung der ſich von dieſen Inſecten nährenden Vögel, insbeſondere der Singvögel, zuzuſchreiben.«

»Das k. k. Gubernium findet ſich ſohin durch dieſe Wahrnehmung beſtimmt, das ſchon in älteren Vorſchriften begründete Verbot, Eier und junge Vögel von den Neſtern auszunehmen, und die kleineren Wieſen- und Waldvögel während der Brutzeit, d. i. vom Monate März bis einſchließlich Auguſt, auf was immer für eine Art zu fangen und zu ſchießen, hiemit zu erneuern und anzuordnen, daß die Bezirksobrigkeiten auf die ſtrenge Handhabung dieſes Verbotes ihr ſorgfältiges Augenmerk zu richten, und die dawider Handelnden unnachſichtlich mit angemeſſenen polizeilichen Geld- oder Arreſtſtrafen zu belegen haben.

»Übrigens iſt auch gegen die unbefugt mit dem Vogelfange ſich befaſſenden, meiſtens aus jugendlichem Leichtſinne dieſen nützlichen Thieren nachſtellenden Individuen mit aller Strenge vorzugehen, und durch thätige Handhabung der Marktpolizei dafür zu ſorgen, daß zur verbotenen Zeit keine Vögel zum Verkaufe gebracht, im Betretungsfalle aber dem unbefugten Verkäufer weggenommen werden.«

»Den Bezirksobrigkeiten, den Seelſorgern, den Schullehrern und Gemeindevorſtehern wird es obliegen, auch im Wege der Belehrung die Jugend von einer ſo gemeinſchädlichen, leider gewöhnlich zum Zeitvertreibe eingeräumten, ganz rückſichtsloſen Verfolgung der Vögel, rechtzeitig und mit thunlichſtem Erfolge abzumahnen.«

B.

»Currende des k. k. illiriſchen Guberniums vom **22. März 1841**, Z. 7384, betreffend die wiederholte Kundmachung des Verbotes, Eier und junge Vögel aus den Neſtern zu nehmen, und die kleineren Wieſen- und Waldvögel während der Brutzeit zu fangen oder zu ſchießen.«

»Das mit Gubernial-Currende vom 16. Juni 1838, Z. 14,164 erneuerte Verbot, Eier und junge Vögel aus den Neſtern zu nehmen, und die kleineren Wieſen- und Waldvögel während der Brutzeit, d. i. vom Monate März bis einſchließlich Auguſt, auf was immer für eine

Digitized by Google

Art zu fangen oder zu ſchießen, ſo wie während dieſer Zeit Vögel zum Verkaufe zu bringen, wird hiemit wiederholt kund gemacht.«

»Die dawider Handelnden ſind von den Bezirksobrigkeiten mit angemeſſenen polizeilichen Strafen zu belegen.«

»Den Bezirksobrigkeiten wird aufgetragen, die Befolgung des Verbotes zu überwachen, und die Seelſorger und Schullehrer insbeſondere zur Belehrung und Abmahnung der Jugend von dießfälligen Übertretungen aufzufordern.«

Dieſe beiden Circular-Erläſſe wurden auch von Seite des k. k. Kreisamtes Klagenfurt nicht nur auf die gewöhnliche Art bekannt gegeben, ſondern noch nachträglich aus eigenem Antriebe deren dreimalige Einſchaltung in die Provinzial-Zeitungsblätter veranlaßt, und überdieß der Stadtmagiſtrat ſpeziell angewieſen, auf die Handhabung dieſes Verbotes fortwährend das ſorgfältigſte Augenmerk zu richten.

Eine weitere ſehr erſprießliche Anordnung des hohen k. k. tiroliſchen Guberntums vom 7. Juni 1842 betrifft die Abſtellung der beim Transporte des Stechviehes ſtatthabenden Unfüge, und es verdient bemerkt zu werden, daß dieſes Normativ vor der auf allerhöchſten Befehl erſchienenen königlich baieriſchen Miniſterialverfügung vom 28. April 1843 erfloſſen, und dem Vernehmen nach auch ſtrenge gehandhabt worden ſei; es lautet:

»Um dem Unfuge zu begegnen, der bei dem Transporte des Stechviehes, namentlich der Kälber, vorzüglich im Unterinnthale ſtatt hat, findet das Gubernium Folgendes zu beſchließen ſich veranlaßt:«

a) »der bisher üblich geweſene Unfug, Kälber in der Art zu transportiren, daß ſolche an den Füßen gebunden, mit den Köpfen abwärts auf Wägen geladen, in Städte oder andere Orte überliefert werden, wird allgemein abgeſtellt.«

b) »An die Stelle dieſer ſanitäts- und polizeiwidrigen Verladung haben Wägen zu treten, oder es ſind die bisher benützten ſo einzurichten, daß ſie am Saume eingezäunt ſind, und die Kälber in dem Mittelraume, ohne Gefahr durch Herausfallen oder Herausſchüpfen ſich zu beſchädigen, ſtehen oder liegen können.«

c) »Auch iſt jeder Transportwagen mit einer Decke oder Blache zu verſehen, und das eingepferchte Vieh gegen große Hitze, anhaltende Regengüſſe und erſtarrendes Schneegeſtöber zu ſchützen.«

d) »Bis Mitte d. J. hat dieſe Anordnung in den Kreiſen Unter- und Oberinnthal, in den übrigen Kreiſen aber, wo dieſer Mißſtand

gleichfalls beſtände, an jenem Tage in Vollzug zu treten, den das betreffende Kreisamt hiezu zu beſtimmen finden wird.«

e) »Die geſammten Obrigkeiten, denen die Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung obliegt, haben über den Vollzug dieſer Anordnung zu wachen, und Übertretungen derſelben Fall für Fall, ſo wie jede andere Thierquälerei, polizeilich abzuwandeln.«

»Dem Geſagten müſſen wir noch beifügen, daß auch die Stadthauptmannſchaft zu **Ofen** im Jahre **1840** das Verbot erlaſſen habe, Pferde und andere Zug- und Laſtthiere auf irgend eine Weiſe abſichtlich, oder auch nur leichtſinnig zu quälen, und daß im jüngſten Strafgeſetzentwurfe **Ungarns** ſtrenge Ahndung der Thierquälerei, die ſich bis auf **100** fl. erſtrecket, beantragt worden ſei.

Nachdem wir nun bisher den Gegenſtand der Frage vom religiöſen, ſittlichen, privat- und ſtaatsrechtlichen Standpuncte aus beleuchtet, und auch die Anſichten und geſetzlichen Verfügungen verſchiedener Länder hierüber angedeutet haben, wollen wir noch einige, hieher gehörige, **allgemeine Beziehungen** einer kurzen Erörterung unterwerfen.

Was vor Allem den **Begriff** und das **Weſen** der Thierquälerei betrifft, ſo wird es ſchwer ſein, hierüber eine ganz paſſende Definition zu geben. Wir müſſen darunter jeden Mißbrauch der menſchlichen Gewalt über Thiere, und alles, was ohne vernünftigen Zweck ihr Leben, ihre Geſundheit, ihr ungetrübtes Daſein, mit einem Worte, ihre Integrität gefährdet, ihnen Schmerz, Unluſt und unangenehme Gefühle verurſacht, verſtehen — **mithin jeden einem Thiere ohne vernünftigen Zweck verurſachten Schaden, oder jede unvernünftige Beſchädigung desſelben** *). Die zum Thatbeſtande der Thierquälerei nothwendigen Begriffe umfaſſen alſo die **Beſchädigung eines Thieres** und den **Abgang eines vernünftigen**, d. i. von der Vernunft gebilligten **Zweckes**. So einfach dieſe Begriffsbeſtimmung iſt, ſo werden wir doch bei ihrer Anwendung auf Thatſachen, das iſt, bei der Beurtheilung vorkommender Fälle, häufig auf Bedenklichkeiten und Zweifel ſtoßen, da das eine

*) »Unter **Schaden** denken wir uns im Allgemeinen den Verluſt eines Gutes, und unter **Beſchädigung** die Handlung oder das Ereigniß, wodurch dieſer Verluſt bewirkt wird.« **Winiwarter** a. a. O.

Moment, nämlich die Würdigung der Vernunftmäßigkeit des Zweckes ebenſo wie die böſe Abſicht beim Verbrechen, rein ſubjectiver Natur iſt, und manchmal wohl erſchloſſen, nicht jederzeit aber mit voller und zuverläſſiger Beſtimmtheit objectiv klar außer Zweifel geſtellt werden kann. Dieß iſt um ſo natürlicher, da Thierquälereien ihrer Natur nach eigentlich ſündhafte und unmoraliſche Handlungen ſind, zu deren Beurtheilung die innere Geſinnung weſentlich gehört, und nur inſofern zu ungeſetzlichen oder im weiteren Sinne zu unrechtlichen werden, inſofern ihnen, wie wir ſchon bemerkt haben, außer dem eigentlichen Begriffe noch gewiſſe andere Merkmale zukommen. Der Zweifel alſo, ob und inwiefern ſich eine Handlung als Thierquälerei darſtelle, bezieht ſich eigentlich nur auf ihr Verhältniß zur Geſetzgebung, denn vor dem Gewiſſensgerichte kann hierüber eben ſo wenig, wie bei jeder andern unmoraliſchen Handlung, ein Bedenken obwalten — ſie iſt es, ſobald von der erkannten Forderung des Tugendgeſetzes abgegangen wird *).

Dieſe allgemeinen Begriffsbeſtimmungen der Thierquälerei, nämlich unvernünftige Beſchädigung von Thieren in ſittlicher, und damit verbundenes öffentliches Ärgerniß, oder Übertreten einer poſitiven Anordnung in geſetzlicher Beziehung, müſſen uns aber hier um ſo mehr genügen, da ein ſpecielleres Eingehen in die verſchiedenen Arten, bei der unendlichen und unzählbaren Mannigfaltigkeit derſelben, zu weit führen, den Gegenſtand nichts weniger als erſchöpfen, und nur einer unabſehbaren Caſuiſtik und maßloſen Bedenklichkeiten Thor und Riegel öffnen würde.

Wohl aber ſcheint es ganz am Platze zu ſein, im Intereſſe der guten Sache bei dieſer Angelegenheit vor allen Übertreibungen und hyperſubtilen Empfindeleien zu warnen, und den Vertretern derſelben nüchterne Mäßigung dringend ans Herz zu legen. Bloße fromme Wünſche allein, wenn ſie einer haltbaren Grundlage

*) Daß übrigens da, wo die Erkenntniß der Poſtulate des Moealgeſetzes, d. i. der Vernunftgebrauch fehlt, wie z. B. bei Kindern, Geiſteskranken 2c., ebenſowenig von der Unſittlichkeit, wie beziehungsweiſe von der geſetzlichen Zurechnungsfähigkeit einer Handlung, die Rede ſein könne, iſt von ſelbſt einleuchtend; wohl aber mögen ſich ſolche Handlungen für dritte Perſonen als unſittlich und ſtrafbar darſtellen. Ebenſo wäre bei der Beurtheilung bloß leichtſinniger oder culpöſer Handlungen ſowohl in ethiſcher, als legislativer Beziehung von den bekannten allgemeinen Principien auszugehen.

entbehren, oder, entſproſſen einer zu gefühlvollen Phantaſie, vielleicht gar außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen, nützen ſelten der guten Sache, und rufen häufig nur Spott, Widerſtreben und die ſcharfe, zerſtörende Geißel der Satyre hervor. Stellen wir deßhalb auch die Thiere nicht allzuhoch, nicht über und neben, ſondern tief unter den Menſchen, laſſen wir ihm ſeine Herrſchaft und Gewalt über dieſelben, ſein unbeſtrittenes Eigenthumsrecht; legen wir auch den Thieren keine Eigenſchaften bei, die ſie nicht haben, vor Allem keine Vernunft und keine vernünftige Freiheit; ſondern betrachten wir ſie als das, was ſie ſind, als Mittel zum Zwecke vernünftiger Weſen *)! Aber eben weil ſie dieß ſind, haben ſie auch als ſolche Anſpruch auf eine vernünftige Behandlung, denn der Menſch, als Vernunftweſen, darf nur vernunftgemäße Zwecke und vernunftgemäße Mittel vor Augen haben, und wo dieß der Fall iſt, kann von Thierquälerei nicht mehr die Rede ſein. Obſchon wir alſo ſowohl in religiöſer und ethiſcher, als auch in natur- und privatrechtlicher Beziehung die Thiere nie als Selbſtzwecke, ſondern immer nur als Sachen betrachten, ſo ſind ſie deßhalb, wenn wir von unſeren, uns von der Religion, der Vernunft und den Geſetzen zugewieſenen Rechten keinen Mißbrauch machen, doch in ihren Anſprüchen und ſogenannten Rechten **) nicht verkürzt. Geſtehen wir dem Menſchen immerhin, ſelbſt im geſetzlichen Sinne, Eigenthumsrechte über ſeine Thiere zu; laſſen wir ihn darüber frei verfü-

*) Trefflich ſagt Garve: „Der Menſch iſt unter allen Naturweſen, die wir kennen, das Einzige, welches der Sittlichkeit fähig iſt, weil er allein Vernunft und Freiheit beſitzt, ohne welche die Sittlichkeit nicht ſtatt findet. Er iſt es alſo allein, in welchem die Natur ihren letzten Endzweck erreichen kann. Jeder Menſch iſt Selbſtzweck. Alle andern Dinge ſind augenſcheinlich zum Nutzen und zum Gebrauche für Andere. Die Thiere ſind zum Dienſte und zur Nahrung des Menſchen, zum Theil auch zur Fütterung für einander ſelbſt. Die Beſtimmung der Pflanzen zur Ernährung der Thiere und Menſchen, und zur wechſelſeitigen Beförderung ihrer eigenen Vegetation iſt noch deutlicher. Aber der Menſch iſt nicht bloß zum Gebrauche und Nutzen für Andere, er iſt um ſeiner ſelbſt willen da: und wenn auch nur ein einziges ſolches Weſen, wie der Menſch, vorhanden wäre, ſo wäre die Welt nicht umſonſt geſchaffen worden.“ Überſicht der vornehmſten Principien der Sittenlehre.

**) Daß ihnen ſolche eigentlich nicht zukommen, haben wir ſchon weitläufiger erörtert.

gen, ſie nach Willkür benützen, ja ſie auch vertilgen *); die Thiere werden hiebei, wir wiederholen es, in ihren Anſprüchen und ſogenannten Rechten nicht verkürzt werden, ſo lange der Menſch als vernünftiges Weſen handelt! — Dieſen Schutz und Schirm hat Gott und das Geſetz den Thieren gegeben, und ſo lange er ihnen zur Seite ſteht, werden ſie nie über Unrecht und Bedrückung klagen können.

Darum nochmals ſei es geſagt, laſſet uns nicht zu weit gehen bei Vertheidigung der Thiere, und vor Übertreibungen uns hüten! Laſſet uns auch vor übergroßem Mitgefühle für Thiere die Menſchen nicht vergeſſen! Laſſet uns überall das rechte Maß und Ziel einhalten! — Oder klingt es vielleicht nicht parador, wenn wir in den nämlichen Zeitungsſpalten weichherzige Tiraden über die erträumten Eigenſchaften der Thiere, über ihre Rechte und ihre Emancipation, und zugleich die wärmſte und ernſtlichſte Vertheidigung der Menſchenſclaverei leſen; iſt es nicht empörend, wenn wir hartherzige Verſchwender ihren müßigen, wohlgenährten Pferden prachtvolle Palläſte bauen, und ihre armen Unterthanen in ſchmutzigen Hütten verhungern, oder wegen geringfügigen Rückſtänden von Haus und Hof jagen, einer kranken, erſchöpften Mutter mit ihrem halbnackten, hungernden Kinde ein Stück Brot oder ein Obdach verſagen, und dafür einem Dutzend von Fett ſtrotzender Schoßhunde auf weichen Kiſſen die beſten Biſſen zuwerfen ſehen?

Nicht minder parador mag es erſcheinen, wenn wir einerſeits eine Abhandlung über das Grauſame, Fliegen auf Leimſtängelchen zu fangen, andererſeits aber Beſchreibungen einer engliſchen Fuchsjagd oder eines ſpaniſchen Stiergeſechtes leſen; wenn uns mit minutiöſer Genauigkeit berichtet wird, wie ſich die Elite der Fox-Hunters in einer Zahl und mit einer Meute von Hunden, die genügend geweſen wäre, ein ganzes Land von wilden Beſtien zu ſäubern, verſammelt, um ein armes Füchslein zu Tode zu hetzen, wie dann hiebei auch ein Dutzend Pferde jämmerlich zu Grunde gegangen ſei, oder eine und die andere minder ſattelfeſte edle Lordſchaft ſich Kopf, Hals, Rippen oder ein paar Beine gebrochen habe; wenn man uns ferners mit großem Pompe

*) Wir ſind gewiß in unſerem guten Rechte, wenn wir von dem Grundſatze ausgehen, jene Thiere zu tödten, die uns im Leben ſchädlich oder durch ihren Tod nützlich ſind.

ſchildert, wie ein männlich ſtolzer andaluſiſcher Stier, deſſen imponirende Naturwaffen man zuvor, nebenbei geſagt, ſehr vorſichtig durch hölzerne Kugeln möglichſt unſchädlich zu machen geſucht hat, in Gegenwart vieler vornehmer Herren und zartfühlender Damen von einer Horde mit Widerhaken, Lanze und Schwert bewaffneter Kämpfer zu Fuß und zu Pferd angefallen wird, und endlich, ſchnaubend vor Wuth und Schmerz, bluttriefend aus hundert Wunden und erſchöpft im ungleichen Kampfe vom kunſtgeübten Matador unter ſtürmiſchem Beifallsrufe und Zujauchzen der entzückten Menge den Todesſtoß erhält, nachdem er ſelbſt zuvor noch, ebenfalls unter lebhaften Zufriedenheitsbezeugungen der in Gefühlloſigkeit verſumpften Zuſeher, einigen Pferden den Bauch aufgeriſſen, mehrere Menſchen zu Tod getreten, und ſo mindeſtens die an ihm verübten ſchmählichen Grauſamkeiten gerächt hat. — Alles dieß aber iſt ſehr lehrreich und zeigt, wie nahe ſich im menſchlichen Leben die Extreme liegen *).

---

*) So eben, während dieſes geſchrieben wird, bringt die Augsburger allgemeine Zeitung vom 29. November 1844 Nr. 334 einen vom 20. November datirten Correſpondenz-Artikel aus Rom, den wir zur Bekräftigung des Geſagten hier anführen wollen; er lautet: „Geſtern bei einer Parforcejagd in der hieſigen Campagna ſtürzte ein ſeit Jahren hier lebender Engländer mit dem Pferde, und fand auf der Stelle ſeinen Tod. Es wäre zu wünſchen, daß mit dieſem traurigen Ausgange alle dergleichen Jagden, Wettrennen ꝛc. ein Ende hätten, indem ſeit dieſen Beluſtigungen es zum guten Ton der Vornehmen wird, ſich ſo wenig als möglich um Kunſt und Wiſſenſchaft zu bekümmern.“ Es war daher ſehr erfreulich ſchon in Nr. 341 eben dieſer Zeitung zu leſen, daß in Folge dieſes Unglücksfalles von der päpſtlichen Regierung unter dem 25. Nov. 1844 „alle dergleichen Jagden zu Pferd, wobei über Gräben und Zäune geſetzt wird, ſo wie alle Wettrennen in Rom ſowohl, als in der Umgegend und Camarea, bei Verluſt der Pferde und perſönlicher Haft auf das ſtrengſte unterſagt worden ſeien,“ und es konnte dieſer zeitgemäßen Verfügung, die natürlich unter den reit- und jagdluſtigen Engländern und römiſchen Anglomanen viel Verdruß und Unmuth erregte, die volle Anerkennung, die ihr auch von dem größeren und beſonneneren Theile der Bevölkerung Roms zu Theil wurde, nicht verſagt werden. Doch nicht lange war es dem menſchlichen Verſtande vergönnt zu frohlocken über den Sieg, den er über die vom Müßiggange und von der Geiſtesbeſchränktheit erzeugten Thorheiten errungen hatte, denn ſchon bringt uns wieder das Blatt 352 der mehrgenannten Zeitung ein vom 4. Dezember 1844 aus Rom datirtes Schreiben mit der die jagd- und hetzluſtige Welt ſehr beruhigenden Nachricht: „daß die Regierung auf die unter-

Nach dieſen kurzen Bemerkungen, die nothwendig erachtet wurden, um wenigſtens von dieſen Blättern den Vorwurf einer ungemeſſenen Thierliebhaberei und Sentimentalität fern zu halten, wollen wir nun noch die **Mittel** in Betracht ziehen, die geeignet ſcheinen, den Thieren den ihnen von Gott und der Vernunft an gewieſenen Standpunct zu ſichern, und ſie vor Mißhandlungen und Grauſamkeiten zu bewahren, ſodann aber noch einige Worte über Vereine gegen Thierquälerei beifügen.

Mißhandlungen und Grauſamkeiten an Thieren ſind, wie wir ſchon weitläufiger erörtert haben, unbezweifelt unmoraliſche, vor dem Gewiſſensforum unerlaubte und ſträfliche Handlungen, aber ſie ſind ſolche nicht immer auch vor dem weltlichen Richter, — darum wäre der Schutz, den wir den Thieren vom Herzen wünſchen und gönnen, nur ein theilweiſer, wollten wir ihn einzig und allein im **Geſetze** ſuchen; denn nie wird und kann das weltliche Geſetz jede, wie immer geartete, ſelbſt abſichtliche Thierquälerei vor ſeinen Richterſtuhl ziehen, es müßte denn mit dem Sittengeſetze in eins verſchmelzen. Kräftigeren und nachhaltigeren Schutz haben alſo die Thiere zu gewärtigen, wenn der Menſch der lauten Stimme der **Religion** und **Vernunft** Gehör gibt. Erſtere zeigt ihm in der göttlichen Offenbarung den Willen und die Geſetze ſeines allgütigen Schöpfers; letztere ſpricht ſich im Tugendgeſetze aus, und verbietet ihm jeden, ihr widerſtrebenden Mißbrauch ſeiner Gewalt und Herrſchaft über die für ihn geſchaffenen, und zu ſeinem Gebrauche beſtimmten, aber nicht ſeiner zweckloſen und unvernünftigen Willkür Preis gegebenen Thiere.

Wollt ihr alſo denſelben wirklich helfen, und euch ihnen wohl-

---

thänigſten Vorſtellungen und Bitten bee erſten römiſchen Fürſten ihr ſtrenges Verbot gegen die Hetzjagden wleder zurückgenommen, und man ſchon vorgeſtern wiederum dte engliſchen Rothröcke ihr Steckenpferd in der römiſchen Campagna reiten geſehen habe. Einheimiſche und fremde Jagdliebhaber hatten ein förmliches Meeting gehalten, wo die nöthigen Schritte beſprochen wurden. Das Pferderennen ſei zwar noch nicht erlaubt, aber dle Herren hoffen und ſprechen es zuverſichtlich aus, daß auch dieſes werde frelgegeben werden.“ Und ſo bleibt auch uns nlchts anderes übrig, als der lurzen Morgenröthe dieſes ephemeren Prohibitiv-Syſtems Lebewohl zu ſagen, und in einer der nächſten Zeitungsnummern der erdaulichen Nachricht entgegen zu ſehen, daß der kleinere und minder beſonnenere Theil der Bevölkerung Roms auch durch die Wettrennen-Emancipation wieder völlig beruhlgt worden ſel.

thätig zeigen, dann liegt auch das Mittel nicht fern: befördert Religion und Sittlichkeit, und ſie werden in dieſen die feſteſten Garantien einer beſſern Zukunft gefunden haben. Belehrung, und intellectuelle und ſittlich religiöſe Bildung ſind daher die Samenkörner, denen Sanſtmuth, Milde, Güte und Barmherzigkeit auch gegen die Thiere entkeimen werden, und zwar um ſo gewiſſer und fruchtbarer, je früher dieſe Saat in das noch unverdorbene und unverſtockte Herz der Jugend gelegt wird; darum ſind es auch jene, denen die Bildung und Erziehung der Jugend obliegt, und jene, deren ſchöner Beruf es iſt, die Worte der Religion und Tugend zu ihren Mitmenſchen zu ſprechen, mithin vorzüglich Eltern, Erzieher, Lehrer und Seelſorger, welche in dieſer Beziehung durch Lehren und gutes Beiſpiel, mit Wort und That, am meiſten zu wirken vermögen.

Wenn wir aber ſchon Belehrung und intellectuelle und ſittlich religiöſe Bildung, auf welch immer für eine Art ſie erzielt werden *), als die erſten und kräftigſten Mittel zur Hintanhaltung der Thierquälerei bezeichnet haben, ſo ſind ſie doch darum nicht die einzigen; denn häufig muß dem Willen des Menſchen auch noch — beſonders da, wo es ihm an Kraft gebricht, den Forderungen der Vernunft aus eigenem Antriebe Folge zu leiſten — durch geſetzliche Verfügungen eine beſtimmte Richtung und ein neuer Impuls gegeben, ja er ſelbſt durch Strafandrohungen innerhalb dieſer Schranken erhalten werden. So iſt auch bei der Thierquälerei; denn wenn ſich uns ſchon dieſelbe vorzugsweiſe als eine ſündhafte und unſittliche, ſtreng genommen nicht jederzeit der geſetzlichen Wirkungsſphäre anheim fallende Handlungsweiſe dargeſtellt hat, ſo gibt es doch auch Fälle, wo ſie, theilweiſe wegen ihres abträglichen Einfluſſes auf die Sittlichkeit, theilweiſe wegen anderer Rückſichten, vom Staate nicht unbeachtet bleiben kann, und legislative Verfügungen für ſich in Anſpruch nimmt. Wie weit ſich aber dieſe zu erſtrecken haben, muß dem weiſen und einſichtsvollen Ermeſſen des Geſetzgebers überlaſſen bleiben, obwohl es nicht überſehen werden kann, daß, wenn nicht zugleich der zuvor bezeichnete Weg auf eine wirkſame Art eingeſchlagen wird, die

*) Daß nämlich dieſe Zwecke nicht bloß durch die zuvor ſpeziell bezeichneten Arten, ſondern auch durch gute Volksſchriften, Vereine u. dgl. erreicht werden, bedarf wohl keiner weitläufigen Auseinanderſetzung.

wohlwollendſten Bemühungen der Legislation in dieſer Beziehung nie völlig ihren Zweck erreichen werden *).

Es erübriget nun noch einige Worte über Vereine gegen Thierquälerei zu ſagen. Vereine ſind ein characteriſtiſches Merkmal unſerer Zeit, Vereine ſind das Beſtreben durch gemeinſame Mittel und Kräfte Zwecke zu fördern, denen ſie vereinzelt nicht gewachſen wären: ſie ſind löblich und gut, wo ſie mit guten Mitteln löbliche Zwecke zu erſtreben ſuchen. So haben ſich auch die Vereine gegen Thierquälerei einen lobenswerthen Zweck geſtellt, den ſie mit eben ſo löblichen Mitteln zu erreichen ſich bemühen, wir können ihnen deßhalb unſere volle Anerkennung nicht verſagen.

Es fragt ſich nun, ob ſie auch nothwendig ſind, und die Beantwortung dieſer Frage läßt eine verſchiedene Beurtheilung zu. Die Thierquälerei iſt eine unſittliche, von der Vernunft verbotene Handlung, und deßhalb ſollte es keines Vereines bedürfen, um ſie hintanzuhalten, denn ſonſt kämen wir in die Lage noch in eine Menge anderer Vereine zu ähnlichen Zwecken zuſammentreten zu müſſen, und eigentlich iſt ja jeder Menſch ſchon an und für ſich ein Mitglied eines ſolchen Vereines, indem ihm das Tugendgeſetz ſowohl ſelbſt alle unſittlichen Handlungen unterſagt, als auch bei andern durch Belehrung und gutes Beiſpiel zu hindern gebietet. Inſoweit wäre alſo in abſtracto ein Verein gegen Thierquälerei ſtreng genommen nicht nothwendig, aber wir werden darüber vielleicht anders urtheilen, wenn wir nicht überſehen, daß ſelbſt die innerliche tugendhafte Geſinnung oft durch äußeres Zuthun geweckt und befördert wird, und daß gemeinſame Kräfte auch leichter die

*) Bei der unendlichen und theilweiſe noch unbekannten Mannigfaltigkeit der Thierwelt würde es auch dem umſichtigſten und gütigſten Geſetzgeber nicht gelingen eine für alle Fälle genügende Fürſorge treffen zu können. Oder läßt uns unſer ſelbſtſüchtiges Intereſſe vielleicht nur gegen Nutzthiere mitleidig und barmherzig ſein, und gibt die übrigen unſerer unvernünftigen Willkür preis? Oder wo iſt die Grenze, wo der Menſch aufhören ſoll Mitleid und Barmherzigkeit zu üben? Haben niedere Thiergattungen, ja haben ſelbſt Inſecten und Infuſorien keinen Anſpruch auf unſer Erbarmen und unſere Theilnahme? ſind ſie nicht auch Geſchöpfe Gottes, der Alles mit unendlicher Liebe umfaßt, und zeigen ſie nicht von ſeiner Macht und Herrlichkeit? Sind ſie vielleicht ohne Gefühl, und weiſet uns in ihnen nicht die mikroſkopiſche Anatomie Empfindungsorgane nach?

Mittel dazu herbeiſchaffen, was namentlich im fraglichen Falle durch Verbreitung belehrender Schriften und Druckwerke u. dgl. geſchieht.

Und ſo wollen wir zwar allen Vereinen gegen Thierquälerei zum gedeihlichen und ſegensreichen Gelingen ihrer lobenswerthen Bemühungen vom Herzen Glück wünſchen, aber wir wollen auch, ohne einem ſolchen anzugehören, liebreich, mitleidig und barmherzig ſein gegen unſere thieriſchen Mitgeſchöpfe, und ſo den loben, ehren und preiſen, der unendlich barmherzig iſt, mit namenloſer Liebe alles umfaßt, was lebt, und auch das geringſte ſeiner Geſchöpfe nicht vergißt.

Digitized by Google

Gedruckt bei A. Strauß's ſel. Witwe & Sommer in Wien.

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z176572702